



## **Vorarbeiten zu einem ENERGIEEFFIZIENZ- BEGEGNUNGSFORUM / MARKTPLATZ**

**Verfasser:** Energieinstitut der Wirtschaft GmbH

DI Doris Mandl (Projektleitung)  
Dr. Markus Hummel  
DI Friedrich Kapusta

**Auftraggeber:** Wirtschaftskammer Österreich  
Industriellenvereinigung

## **Impressum:**

Herausgeber: Energieinstitut der Wirtschaft GmbH  
Webgasse 29/3 • 1060 Wien  
Tel: +43-1-343 3430  
[office@energieinstitut.net](mailto:office@energieinstitut.net) • [www.energieinstitut.net](http://www.energieinstitut.net)

Für den Inhalt verantwortlich: DI Friedrich Kapusta

Redaktion: DI Doris Mandl, Mag. Mario Jandrokovic

Design und Layout: DI Doris Mandl

Verlags- und Herstellungsort: Wien, Februar 2015

© Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Executive Summary Befragung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Aussagen und Analyse.....	8
<b>2. Hintergrund &amp; Zielsetzung</b> .....	<b>10</b>
2.1 Hintergrund.....	10
2.2 Zielsetzung.....	11
<b>3. Methodik Befragung</b> .....	<b>12</b>
3.1 Online Befragung.....	12
3.2 Interviews mit Interessensvertretungen (WKÖ).....	13
<b>4. Befragungsergebnisse</b> .....	<b>14</b>
4.1 Verpflichtete Unternehmen im Sinne des Energieeffizienz-Gesetzes.....	14
4.1.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen.....	14
4.1.2 Sparte Industrie.....	15
4.1.3 EUREM-Alumni.....	16
4.1.4 Tankstellen & Energiehandel.....	16
4.2 Abdeckung der Lieferantenverpflichtungen.....	17
4.3 Weitergabe von Einspar-Maßnahmen.....	18
4.3.1 Gesamte Stichprobe (exkl. Energieberater).....	18
4.3.2 Sparte Industrie.....	19
4.3.3 EUREM-Alumni.....	19
4.3.4 Verpflichtete große Unternehmen.....	20
4.4 Nützlichkeit & Vorteile eines Online-Marktplatzes.....	21
4.4.1 Gesamte Stichprobe (exkl. Energieberater).....	21
4.4.2 Energieberater.....	22
4.5 Faktoren, die einen Markt für Einsparungen stimulieren.....	22
4.5.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen.....	22
4.5.2 Energieberater.....	23
4.6 Finanzierung eines Online-Marktplatzes.....	24
4.6.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen.....	24
4.6.2 Energielieferanten.....	24

4.6.3	Sparte Industrie.....	25
4.6.4	EUREM-Alumni .....	26
4.6.5	Energieberater .....	26
4.6.6	Finanzierung über Ausgleichsbeträge .....	27
4.6.7	Finanzierung über Interessensvertretung .....	27
4.6.8	Finanzierung über nutzungsabhängige Entgelte.....	28
4.7	Dienstleistungen eines Online-Marktplatzes .....	28
4.7.1	Gesamte Stichprobe Unternehmen .....	28
4.7.2	Maßnahmenbewertung als Dienstleistungsangebot .....	29
4.7.3	Musterverträge als Dienstleistungsangebot.....	30
4.7.4	Marktpreisinformation als Dienstleistungsangebot.....	30
4.7.5	Berechnung der Maßnahmeneffekte als Dienstleistungsangebot .....	31
4.7.6	Informationscenter als Dienstleistungsangebot .....	31
4.7.7	Energielieferanten .....	32
4.7.8	Energieberater .....	33
4.8	Interesse an Marktplatz .....	33
4.8.1	Energieberater .....	34
<b>5.</b>	<b>Musterübertragungsvereinbarung .....</b>	<b>35</b>
<b>6.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>45</b>

## 1. Executive Summary Befragung

Ziel der im Herbst 2014 durchgeführten Online Befragung des Energieinstituts der Wirtschaft im Herbst 2014 war es, zu ermitteln wie mögliche Marktteilnehmer den Bedarf eines „Online-Marktplatzes für Energieeffizienzmaßnahmen“ einschätzen, welche Anforderungen und Dienstleistungsangebote sinnvoll und notwendig wären und welche Erwartungen und grundsätzliches Interesse existieren. 152 Unternehmen und Absolventen des Lehrgangs European Energy Manager (EUREM-Alumni) sowie 55 KMU-Energieeffizienz-Berater haben daran teilgenommen.

Die Unternehmensbeteiligung an der Umfrage ist hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Sinne des Energieeffizienz-Gesetzes ausgewogen:

- 28 Prozent der Befragten sind große Unternehmen, die entsprechend §-9-Abs-2-(EnEffG) ein externes Energieaudit oder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem zu implementieren haben.
- 20 Prozent sind iSd EEffG Energielieferanten (Tankstellen, Energiehändler & Industriebetriebe), die Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen haben.
- 15 Prozent sind doppelt verpflichtet, sie gelten dem EnEffG nach als Energielieferanten und haben die Verpflichtung ein Managementsystem einzuführen oder ein Audit durchzuführen.
- 20 Prozent sind kleine und mittlere Unternehmen, die keinen Verpflichtungen unterliegen.
- 17 Prozent der Befragten konnten zum Zeitpunkt der Befragung nicht beurteilen, ob für ihr Unternehmen Verpflichtungen aus dem Energieeffizienz-Gesetz resultieren.

**Maßnahmenachweis:** Nahezu 60 Prozent der teilnehmenden verpflichteten Energielieferanten haben vor, Maßnahmen bei ihren eigenen Kunden zu setzen, und 42 Prozent werden (sehr) häufig Einsparmaßnahmen auch bei anderen Endverbrauchern setzen. Annähernd jeder zweite Energielieferant geht davon aus, dass er (sehr) häufig Maßnahmen entweder zukaufen oder bei sich selbst setzen wird. Die Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen wird aus momentaner Lieferantensicht am seltensten für die Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden.

Mehr als zwei Drittel gehen davon aus, (sehr) häufig ihre Pflicht durch die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Stelle des Setzens oder Nachweisens von Maßnahmen zu erfüllen.

**Maßnahmenübertragung:** 15 Prozent der befragten Energiekunden geben an, bereits einen neuen Liefervertrag ihrer Energielieferanten erhalten zu haben, der beinhaltet, dass gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an die Lieferanten zu übertragen sind. Davon hat etwa die Hälfte der Unternehmen bereits den neuen Vertrag unterschrieben und sich zur Maßnahmenübertragung verpflichtet. Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, hinsichtlich der Maßnahmenübertragung noch keinen neuen Vertrag erhalten zu haben. In diesem Zusammenhang möchte ein Drittel aller befragten Unternehmen Energieeffizienzmaßnahmen selbst durchführen und diese auch verkaufen. Eurem Absolventen, die aufgrund ihrer

Ausbildung ein fundiertes energietechnisches Fachwissen haben, wollen sogar zu 75 Prozent ihre Maßnahmen selbst setzen und verkaufen, verpflichtete große Unternehmen zu 45 Prozent. 16 Prozent der Gesamtstichprobe sind auf der Suche nach Investoren, um Maßnahmen zu finanzieren, aus der Industrie sogar 21 Prozent.

**Marktplatznutzen:** Als nützliche Attribute eines Online-Marktplatzes werden von einem Großteil der Befragten gesehen werden...

- der vereinfachte Zugang zu Angeboten und Nachfragen von Energieeffizienzmaßnahmen
- die Möglichkeit, verpflichteten Unternehmen Maßnahmen anzubieten sowie
- die zentrale Abrufbarkeit von aktuellen Informationen
- der vereinfacht Zugang zu gepoolten Maßnahmen
- die Risikominimierung (Anrechenbarkeit, Musterverträge)

Die potenziellen Anbieter von Maßnahmen, also die (management)verpflichteten großen und nicht verpflichteten Unternehmer sehen die Möglichkeit, verpflichteten Lieferanten Maßnahmen anzubieten ebenfalls als wesentlichen Nutzen.

Die vorgeschlagenen Eigenschaften werden von den antwortenden Unternehmern allesamt als durchwegs sehr nützlich bis nützlich eingestuft.

**Marktfaktoren:** Als wesentlichste Faktoren zur Stimulierung eines Marktes für Einsparmaßnahmen werden das grundsätzliche Interesse der Käufer und Verkäufer von Energieeffizienzmaßnahmen sowie die ausreichende Information für Marktplatzanbieter. Nach Meinung der potenziellen Nachfrager von Maßnahmen wird der Erfolg eines Online-Marktplatzes des Weiteren auch (sehr) stark abhängig sein von der Sicherstellung der Rechtssicherheit. Für die potenziellen Anbieter von Maßnahmen ist die Information über den möglichen Wert der Maßnahmen wesentlicher Faktor.

**Dienstleistungsangebot:** Die Maßnahmenbewertung im Sinne der Anrechenbarkeit durch die zukünftige Monitoringstelle wird als nützlichste Dienstleistung eines Online-Marktplatzes genannt, gefolgt von der Bereitstellung von Musterverträgen sowie der Information über den aktuellen Marktpreis von Energiesparmaßnahmen. Ebenfalls als (sehr) nützliche Angebote werden von den Unternehmern die Berechnung der Maßnahmeneffekte sowie die Informationsbereitstellung im Allgemeinen gesehen.

**Marktplatz-Finanzierung:** Etwa zwei Drittel der befragten Unternehmer können sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines Online-Marktplatzes über die Ausgleichsbeträge der Energielieferanten (sehr) gut vorstellen. Die Finanzierung des Marktplatzes über die Interessensvertretung oder über nutzungsabhängige Entgelte – etwa über Provisionen aus getätigten Transaktionen der Käufer von Energieeffizienzmaßnahmen –

kann sich etwa die Hälfte der Befragten (sehr) gut vorstellen.

**Marktplatz-Interesse:** Sowohl von den verpflichteten Energielieferanten als auch von den großen Unternehmen, die Energieaudits oder Managementsysteme zu implementieren haben, aber ebenso von den nicht verpflichteten Unternehmen, die ihre Einsparmaßnahmen an Energielieferanten verkaufen möchten, wird reges Interesse an einem Online-Marktplatz als Handelsplattform für Energieeffizienzmaßnahmen bekundet.

## 1.1 Aussagen und Analyse

### **Welche Kernaufgaben sollte ein Online-Marktplatz übernehmen?**

Aus Sicht der Befragten sollte wesentliche Kernaufgabe eines Online-Marktplatzes sein, ihren Nutzern die Möglichkeit zu bieten, die Effekte der Energieeffizienzmaßnahme sowohl für bereits gesetzte Maßnahmen aus dem Jahr 2014 als auch für in Planung befindliche Maßnahmen zu berechnen und eine Maßnahmenbewertung hinsichtlich der Anrechenbarkeit durch die zukünftige Monitoringstelle vorzunehmen.

Weitere Kernaufgabe sehen die Unternehmer in der Bereitstellung von einfachen Mustervereinbarungen für die Übertragung von Standardmaßnahmen von Unternehmen an Lieferanten sowie in der Informationsbereitstellung über den aktuellen Marktpreis und in weiterer Folge den monetären Wert der zu übertragenden Maßnahme.

Als ebenfalls wesentliche Aufgabe eines Online-Marktplatzes werden die Informationsbereitstellung zur praktischen Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes sowie spezielle Informationen für Anbieter von Maßnahmen gesehen.

### **Wie wird der zukünftige Markt zum Handel mit Energieeinsparungen eingeschätzt?**

50 Prozent der Energielieferanten haben vor, ihren Lieferantenverpflichtungen durch Zukauf von Energiesparmaßnahmen nachzukommen. 34 Prozent der Unternehmensvertreter wollen die im Unternehmen selbst durchgeführten Energiesparmaßnahmen verkaufen. EUREM-Absolventen, die aufgrund ihrer Ausbildung über fundiertes fachliches Energieeinspar-Wissen verfügen, wollen sogar zu Dreiviertel ihre Maßnahmen selbst setzen und verkaufen.

16 Prozent der Unternehmer geben an, dass sie auf der Suche nach Investoren für ihre geplanten Energieeinsparmaßnahmen sind, in der Sparte Industrie liegt der Prozentsatz bei noch höheren 21 Prozent.

### **Wer wird daran teilnehmen, oder hat Interesse an einem Marktplatz?**

Interesse besteht sowohl seitens der Energielieferanten, die Maßnahmen zukaufen werden wollen oder müssen, um ihren Einsparverpflichtungen nach zu kommen als auch seitens der verpflichteten wie nicht verpflichteten Unternehmen, die ihre selbst gesetzten Maßnahmen verkaufen möchten oder sich auf der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten ihrer geplanten Maßnahmen befinden.

(Sehr) großes Interesse an Marktplatz bekunden

- 89 Prozent der verpflichteten großen Unternehmen
- 82 Prozent der Energielieferanten
- 78 Prozent der nicht verpflichteten Unternehmen

## **Beurteilen mögliche Nachfrager und Anbieter einen Marktplatz unterschiedlich?**

Das generelle Interesse seitens Anbieter und Nachfrager an einem Marktplatz ist von beiden Gruppen gleich groß. Als nützlichste Aspekte werden von Anbietern und Nachfragern deckungsgleich genannt:

- Vereinfachter Zugang zu Anbietern und Nachfragern
- Vereinfachter Zukauf von gepoolten Einsparmaßnahmen
- Risikominimierung (Anrechenbarkeit, Musterverträge)
- Aktuelle Information zentral abrufbar

Energielieferanten bewerten des Weiteren als besonders nützlich die

- Regelmäßige Information von Registrierten

Verpflichtete große Unternehmen und nicht verpflichtete Unternehmen beurteilen auch noch als sehr nützlich

- die generelle Möglichkeit, verpflichteten Unternehmern Maßnahmen anzubieten.

Die wesentlichen Faktoren um mit Hilfe eines Online-Marktplatzes einen Markt für Maßnahmen zu aktivieren sind sowohl für die potenziellen Anbieter und wie auch die Nachfrager:

- generelles Interesse von Käufern und Verkäufern den Preis zu optimieren,
- ausreichende Informationen für die Marktplatznutzer
- Rechtssicherheit bei der Übertragung und Lieferung von Maßnahmen sowie
- Information der Anbieter über den möglichen Wert der Maßnahme.

## **Welche spezifischen Informationen oder Dienstleistungen wären für die verschiedenen Gruppen sinnvoll und hilfreich?**

Als sehr hilfreiche Angebote eines Marktplatzes werden sowohl von den möglichen Anbietern als auch von den Käufern von Energieeffizienzmaßnahmen vor allem folgende Dienstleistungen genannt:

- Bewertung der Maßnahmen, ob diese anrechenbar und zulässig sind
- Bereitstellung von Musterverträgen
- Information über aktuellen Marktpreis von Energieeinsparungen
- Berechnung der Effekte der Maßnahmen in kWh
- Informationscenter

## 2. Hintergrund & Zielsetzung

### 2.1 Hintergrund

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie wurde am 11. September 2012 vom EU-Parlament angenommen. Darin wird für die Mitgliedsstaaten u.a. eine jährliche Mindest-Einsparquote von 1,5 Prozent beim Endkunden festgelegt, bezogen auf den Energieeinsatz (Basis: Mittelwert 2010 bis 2012). Wie und unter welchen Rahmenbedingungen diese Ziele in den jeweiligen Mitgliedsstaaten erreicht werden, bleibt den Staaten selbst überlassen.

Das österreichische Energieeffizienz-Gesetz verpflichtet Energielieferanten, Einsparungen in der Höhe von mindestens 0,6 Prozent ihrer Energieabsätze an Endkunden nachzuweisen – bis 2020 kumuliert 159 Petajoule. 40 Prozent der Einsparungen sind in Haushalten zu erzielen, die übrigen 60 Prozent können in Betrieben erfolgen. An Stelle des Nachweises von gesetzten Maßnahmen können Energielieferanten ihre Pflicht durch Zukauf von Maßnahmen (Direktvergabe) und durch Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen erfüllen. Weiters haben die Verpflichteten die Möglichkeit, schuldbefreiend eine Ausgleichszahlung von derzeit 20 Cent pro kWh zu leisten.

Kleine und mittlere Unternehmen sind nun gänzlich von Verpflichtungen befreit. Allerdings können Betriebe, die freiwillige, nicht geförderte Energieeffizienzmaßnahmen setzen und Energie einsparen, diese Einsparungen den Energielieferanten verkaufen.

Laut einer Befragung des Energieinstituts der Wirtschaft (EIW) 2013<sup>1</sup> tätigen immerhin mehr als 50 Prozent der Unternehmer Energie-Einsparmaßnahmen ohne eine Förderung oder Beratung in Anspruch zu nehmen:

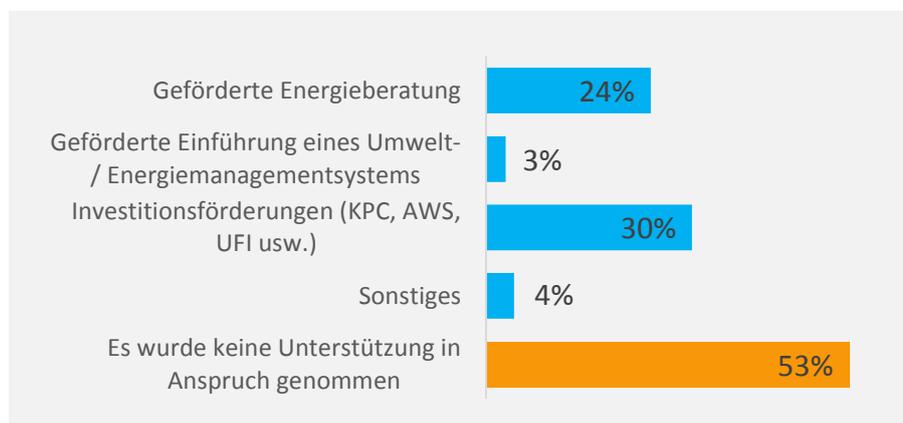


Abbildung 1: Bei der Maßnahmenumsetzung beanspruchte Förderungen und Beratungen (Mehrfachnennung möglich)

---

<sup>1</sup> Studie des Energieinstituts der Wirtschaft (2013): „Abschätzung der erzielbaren Energieeinsparungen der österreichischen Wirtschaft durch freiwillige Maßnahmen und bestehende Programme“

Ein nutzerorientiert gestaltetes *Energieeffizienz-Begegnungsforum / Marktplatz* wäre eine Möglichkeit, einen funktionierenden Markt für Energieeinsparungen zu stimulieren und einem Versagen des Wettbewerbes entgegenzuwirken.

Um die Risiken für Unternehmen, die ihre Einsparungen an Energielieferanten übertragen, möglichst zu minimieren, wird eine Muster-Übertragungsvereinbarung benötigt.

## 2.2 Zielsetzung

Mittels **Online-Befragung** und strukturierter Einzelinterviews sollte in diesem Projekt erhoben werden, welche potenziellen und interessierten Teilnehmer an einem *Energieeffizienz-Begegnungsforum / Marktplatz* es gibt, wie mögliche Marktteilnehmer die Notwendigkeit eines *Energieeffizienz-Begegnungsforums / Marktplatzes* einschätzen und welche Anforderungen und Erwartungen daran bestehen.

Ziel ist es, auf Basis der Ergebnisse der Auswertung eine Aussage und Empfehlung zu einem „Energieeffizienz-Begegnungsforum/Marktplatz“ zu geben.

Darüber hinaus recherchierte und analysierte das EIW verfügbare Musterverträge mit ähnlichem Rechtsgegenstand hinsichtlich Kriterien, Formulierungen und relevanter Inhalte für eine **Muster-Übertragungsvereinbarung** zum Verkauf von Energieeinsparungen im Rahmen des Energieeffizienzgesetzes.

Ziel ist es, jenen Betrieben, die 2014 Maßnahmen gesetzt und Einsparungen erzielt haben und diese an Energielieferanten übertragen wollen, ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, Risiken aus der Übertragung der Einsparungseinheiten weitest möglich zu verringern.

## 3. Methodik Befragung

### 3.1 Online Befragung

Es wurde eine österreichweite Online-Befragung durchgeführt, um Feedback und Klarheit zu bekommen, wie mögliche Marktteilnehmer die Notwendigkeit eines *Energieeffizienz-Begegnungsforums / Marktplatzes* einschätzen und welche Anforderungen und Erwartungen daran geknüpft werden. Um ein möglichst aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen, wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber und einzelnen Interessensvertretungen zielgruppenspezifische Fragenkataloge ausgearbeitet.

An folgende Adressaten wurde die Online-Befragung verschickt:

- KMUs & Industriebetriebe
- EUREM-Manager
- KMU-Energieberater

Die Fragebögen wurden vom Energieinstitut der Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich und den Interessensvertretungen (der Sparte Industrie, dem Fachverband der Tankstellen, dem Fachverband der Energiehändler, dem Fachverband der Mineralölindustrie und dem Fachverband der Abfallwirtschaft) ausgearbeitet. Die technische Umsetzung erfolgte mit dem Online-Umfragetool *Survey Monkey*<sup>2</sup>, das für alle Umfrage-Teilnehmer individuelle Befragungslinks generiert.

Die Verteilung des Befragungslinks an die Unternehmer erfolgte direkt per E-Mail über die genannten Interessensvertretungen. Die EUREM-Alumni wurden von der Wirtschaftskammer Österreich per Newsletter eingeladen, an der Befragung teilzunehmen, und die KMU-Energieberater erhielten vom Energieinstitut der Wirtschaft via Survey Monkey per E-Mail einen Link zur Befragung.

Die Beantwortung der Befragung war anonym und ließ keine Rückschlüsse auf die antwortenden Unternehmen zu. Die Daten flossen in die statistische Auswertung des Energieinstitutes der Wirtschaft ein; da die Auswertung in Form von Zusammenfassungen erfolgte, können keine Rückschlüsse auf die Antworten von Einzelpersonen getroffen werden.

Die Befragung der Betriebe und Energieberater lief österreichweit von Mitte November bis Mitte Dezember 2014. Anfang Dezember wurden die EUREM-Alumni per Newsletter eingeladen, ebenfalls an der Befragung teilzunehmen.

---

<sup>2</sup> [www.surveymonkey.com](http://www.surveymonkey.com)

### **3.2 Interviews mit Interessensvertretungen (WKÖ)**

Um die Informationen über die Herausforderungen des Energieeffizienzgesetzes für die Betroffenen zu vertiefen, wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber Gespräche mit den Geschäftsführerinnen des Fachverbandes der Tankstellen und des Fachverbandes Abfallwirtschaft, den Geschäftsführern des FV Mineralölhandel, des FV Baustoffhandel und dem für Energiepolitik Verantwortlichen der Sparte Industrie geführt.

## 4. Befragungsergebnisse

Mehr als 200 Unternehmen und Energieberater nahmen an der Umfrage zum Online-Marktplatz vom 12. November bis zum 15. Dezember 2014 teil. Aufgrund der Stichprobengröße konnten einzelne aussagekräftige Befragungsergebnisse der Sparte Industrie, der Fachverbände der Tankstellen und des Energiehandels, der EUREM-Absolventen und der Energieberater gesondert ausgewertet und dargestellt werden.

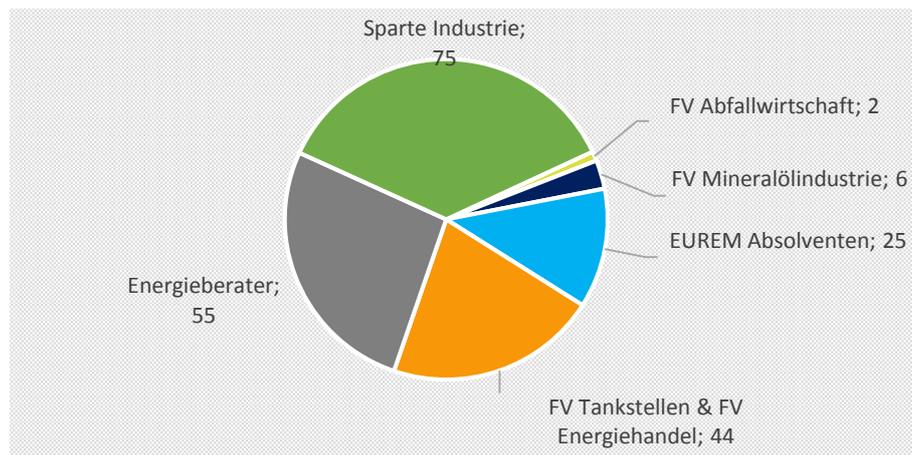


Abbildung 2: Branchenverteilung der teilnehmenden Unternehmen

### 4.1 Verpflichtete Unternehmen im Sinne des Energieeffizienz-Gesetzes

#### 4.1.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen

Die Unternehmensbeteiligung an der Umfrage ist hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Sinne des Energieeffizienz-Gesetzes ausgewogen: Bei 28 Prozent der Befragten handelt es sich um große Unternehmen, die entsprechend §-9-Abs-2-(EnEffG) ein externes Energieaudit oder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (Managementverpflichtung) zu implementieren haben. Etwa 20 Prozent geben an, zu den Energielieferanten nach §10 (EnEffG) zu zählen, die Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen haben. 15 Prozent der antwortenden Unternehmen geben an, doppelt verpflichtet zu sein: Sie gelten dem EnEffG nach als Energielieferanten und haben die Verpflichtung ein Managementsystem einzuführen oder ein Audit durchzuführen.

Ein Fünftel der Befragten gibt an, zu kleinen und mittleren Unternehmen zu zählen, die keinen Verpflichtungen unterliegen. 17 Prozent der Befragten antworteten, nicht zu wissen, ob aus dem Energieeffizienz-Gesetz Verpflichtungen für ihr Unternehmen resultieren.

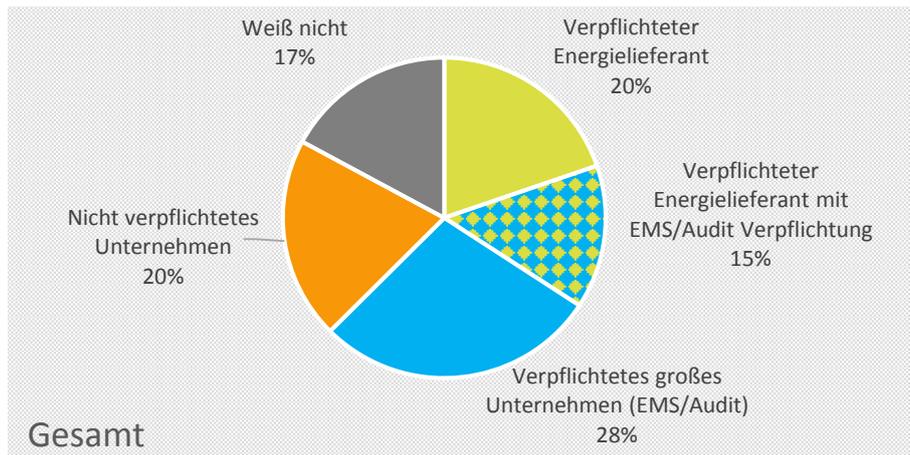


Abbildung 3: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes...(Basis: Gesamte Stichprobe Unternehmer)

#### 4.1.2 Sparte Industrie

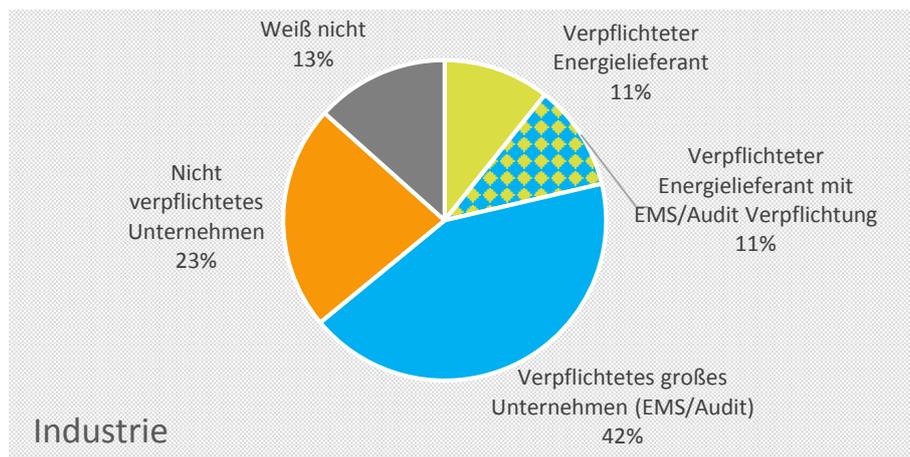


Abbildung 4: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes...(Basis: Sparte Industrie)

42 Prozent der Befragten der Sparte Industrie antworteten, große Unternehmen zu sein, die der Managementverpflichtung unterliegen. Darüber hinaus unterliegen elf Prozent sowohl der Managementverpflichtung als auch der Verpflichtung, als Energielieferant Einsparungen nachzuweisen. Weitere elf Prozent der Antwortenden der Sparte Industrie geben an, verpflichtete Lieferanten zu sein. 23 Prozent unterliegen keiner Verpflichtung und 13 Prozent wissen nicht, ob für ihr Unternehmen Verpflichtungen aus dem Energieeffizienz-Gesetz resultieren.

### 4.1.3 EUREM-Alumni

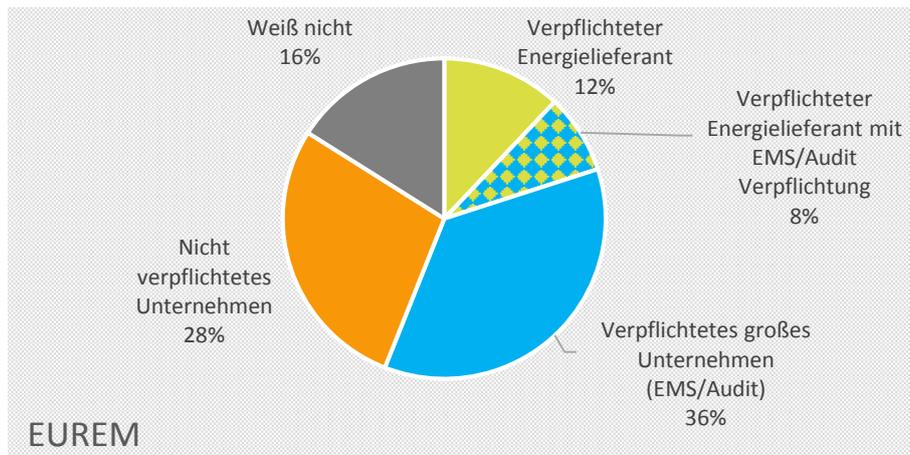


Abbildung 5: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes...(Basis: EUREM-Alumni)

36 Prozent der antwortenden EUREM-Absolventen geben an, zu den großen Unternehmen zu gehören, die zur Implementierung von Energieaudits oder Energiemanagementsystemen verpflichtet sind. 12 Prozent werden die Verpflichtungen der Energielieferanten erfüllen müssen, und weitere acht Prozent sind sowohl als Lieferant als auch zur Implementierung von Audits bzw. EMS verpflichtet.

28 Prozent der EUREM-Alumni geben an, nicht verpflichtet zu sein, 16 Prozent wissen nicht, ob sie einer Verpflichtung unterliegen.

### 4.1.4 Tankstellen & Energiehandel

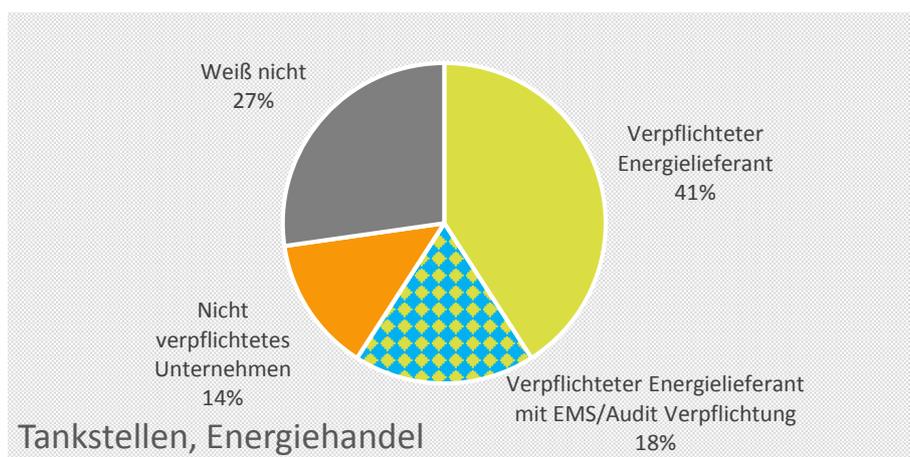


Abbildung 6: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes...(Basis: Fachverband Tankstellen, Fachverband Energiehandel)

41 Prozent der antwortenden Tankstellen und Energiehändler deklarieren sich als verpflichtete Energielieferanten, weitere 18 Prozent sind doppelt verpflichtet (Lieferant + EMS/Audit). 14 Prozent geben an, zu den nicht verpflichteten Unternehmen zu zählen.

Mehr als ein Viertel der teilnehmenden Tankstellen und Energiehändler konnte zum Zeitpunkt der Umfrage nicht beurteilen, ob ihr Unternehmen einer Verpflichtung im Rahmen des Energieeffizienz-Gesetzes unterliegt.

## 4.2 Abdeckung der Lieferantenverpflichtungen

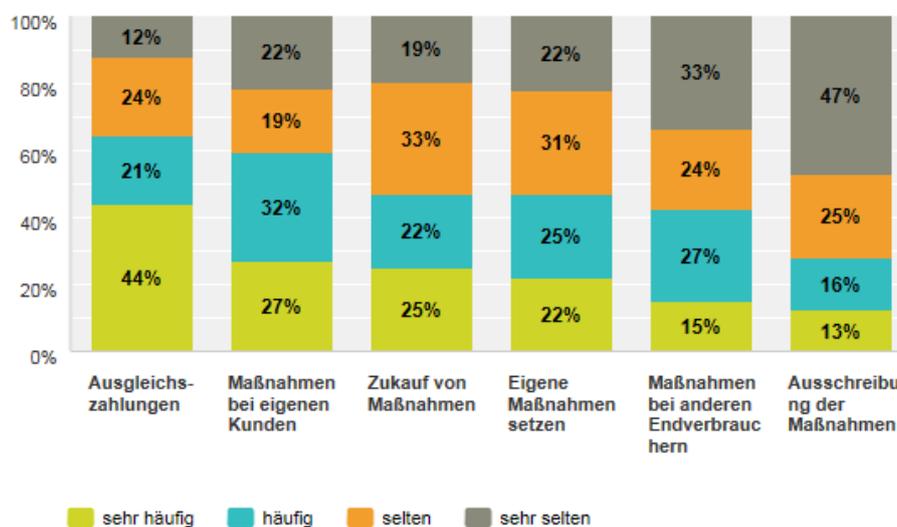


Abbildung 7: Wie werden Sie Ihre Verpflichtung als Energielieferant abdecken? (Basis: Verpflichteter Energielieferant, Mehrfachnennung möglich)

Etwa zwei Drittel der verpflichteten Energielieferanten gehen davon aus, (sehr) häufig ihre Pflicht durch die Zahlung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 21 Abs 1 (EnEffG) zu erfüllen, anstatt Maßnahmen zu setzen oder nachzuweisen. Nahezu 60 Prozent werden Maßnahmen bei ihren eigenen Kunden setzen. Annähernd 50 Prozent gehen davon aus, (sehr) häufig Maßnahmen zuzukaufen oder Maßnahmen bei sich selbst zu setzen. 42 Prozent gehen davon aus, (sehr) häufig Einsparmaßnahmen auch bei anderen Endverbrauchern zu setzen. Die Ausschreibung von Energieeffizienzmaßnahmen wird aus momentaner Lieferantensicht am seltensten für die Erfüllung der Verpflichtungen herangezogen werden.

## 4.3 Weitergabe von Einspar-Maßnahmen

### 4.3.1 Gesamte Stichprobe (exkl. Energieberater)

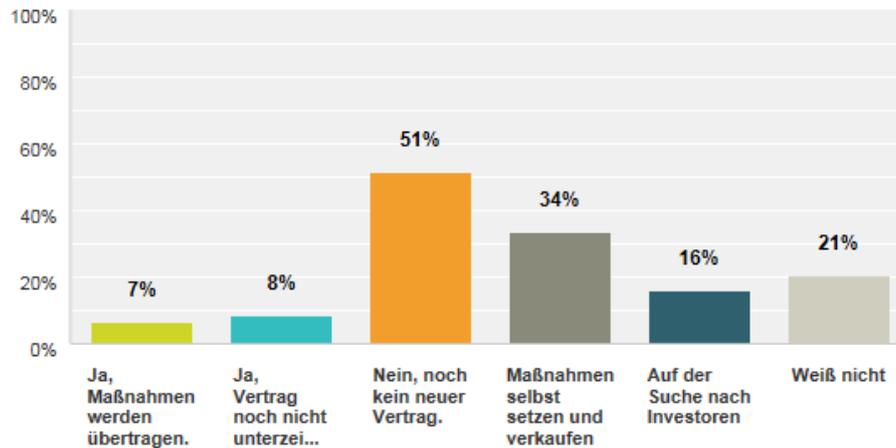


Abbildung 8: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energieliefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: Unternehmen exklusive der verpflichteten Lieferanten, Mehrfachnennung möglich)

15 Prozent der befragten Unternehmer geben an, bereits einen neuen Energieliefervertrag erhalten zu haben, der beinhaltet, dass gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an die Lieferanten übertragen werden. Etwa die Hälfte davon hat den neuen Vertrag bereits unterschrieben und sich zur Maßnahmenübertragung verpflichtet. Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, hinsichtlich der Maßnahmenübertragung (noch) keinen neuen Vertrag erhalten zu haben.

Ein Drittel der befragten Unternehmer möchte ihre Energieeffizienzmaßnahmen selbst durchführen und diese auch verkaufen. 16 Prozent sind auf der Suche nach Investoren, um sich ihre Maßnahmen zu finanzieren.

### 4.3.2 Sparte Industrie

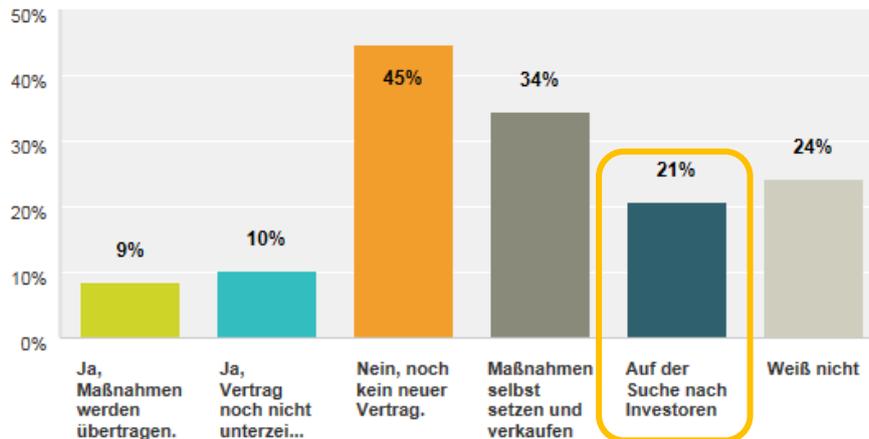


Abbildung 9: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energieliefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: Sparte Industrie exklusive der verpflichteten Lieferanten, Mehrfachnennung möglich)

Die Detailauswertung der Sparte Industrie zeigt ein sehr ähnliches Bild wie die Gesamtauswertung in der vorigen Abbildung. Auffallend ist dass die Unternehmer der Sparte Industrie im Vergleich zur Gesamtstichprobe vermehrt angeben, auf der Suche nach Investoren zu sein.

### 4.3.3 EUREM-Alumni

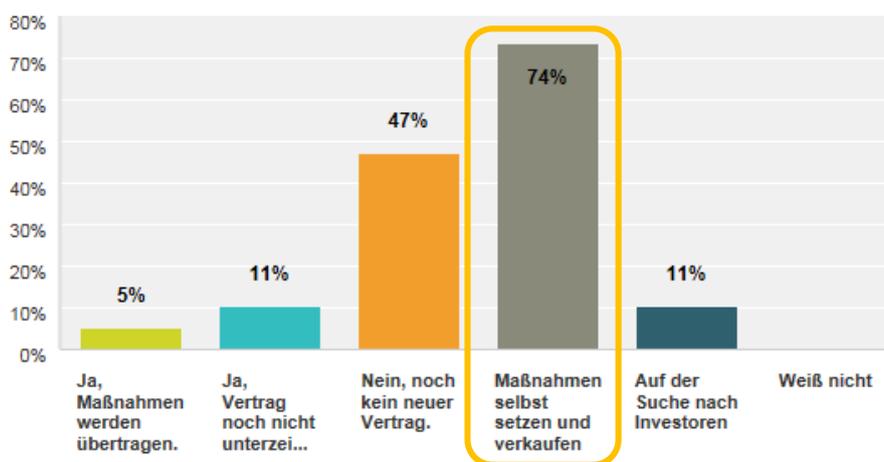


Abbildung 10: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energieliefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: EUREM-Alumni, Exklusive verpflichtete Lieferanten,

Mehrfachnennung möglich)

Auffallend bei der Detailauswertung der EUREM-Absolventen ist, die aufgrund ihrer Ausbildung ein fundiertes energietechnisches Fachwissen haben, dass 74 Prozent angeben, selbst ihre Maßnahmen durchzuführen und diese an verpflichtete Energielieferanten zu verkaufen. Nur fünf Prozent haben bisher ihren Energielieferanten die Übertragung ihrer Maßnahmen vertraglich zugesagt.

#### 4.3.4 Verpflichtete große Unternehmen

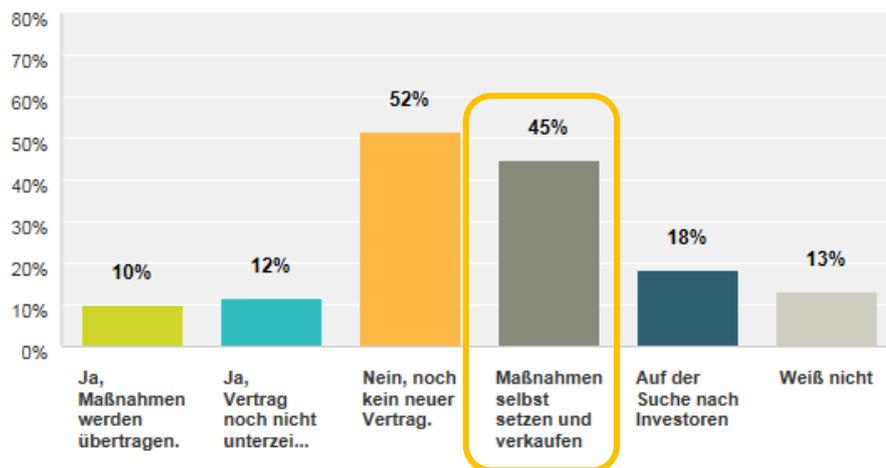


Abbildung 11: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energieliefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: Verpflichtete große Unternehmen, Exklusive verpflichtete Lieferanten, Mehrfachnennung möglich)

Der Vergleich zur Gesamtstichprobe zeigt, dass 45 Prozent der verpflichteten großen Unternehmen vorhaben, ihre Energieeffizienzmaßnahmen selbst durchzuführen und diese auch zu verkaufen. 18 Prozent sind auf der Suche nach Investoren für ihre geplanten Energieeffizienzprojekte.

## 4.4 Nützlichkeit & Vorteile eines Online-Marktplatzes

### 4.4.1 Gesamte Stichprobe (exkl. Energieberater)

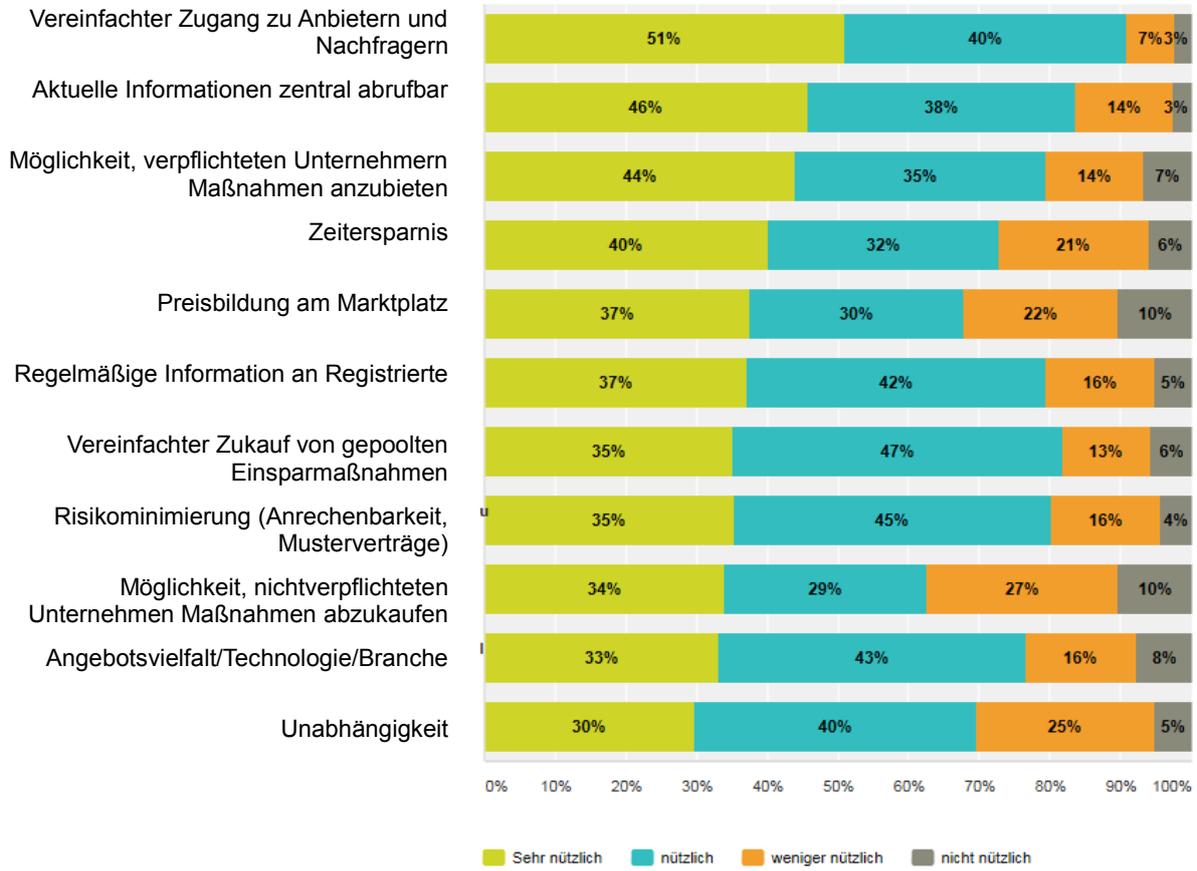


Abbildung 12: Wie nützlich schätzen Sie die nachfolgenden Aspekte eines Online-Marktplatzes ein? (Basis: Gesamte Stichprobe, Mehrfachnennung möglich)

Die Attribute eines Online-Marktplatzes werden von den antwortenden Unternehmen durchwegs als sehr nützlich bis nützlich eingestuft. Von einem Großteil der Befragten werden der vereinfachte Zugang zu Angeboten und Nachfragen von Energieeffizienzmaßnahmen, die Möglichkeit, verpflichteten Unternehmen Maßnahmen anzubieten, sowie die zentrale Abrufbarkeit von aktuellen Informationen als sehr nützlich gesehen.

## 4.4.2 Energieberater

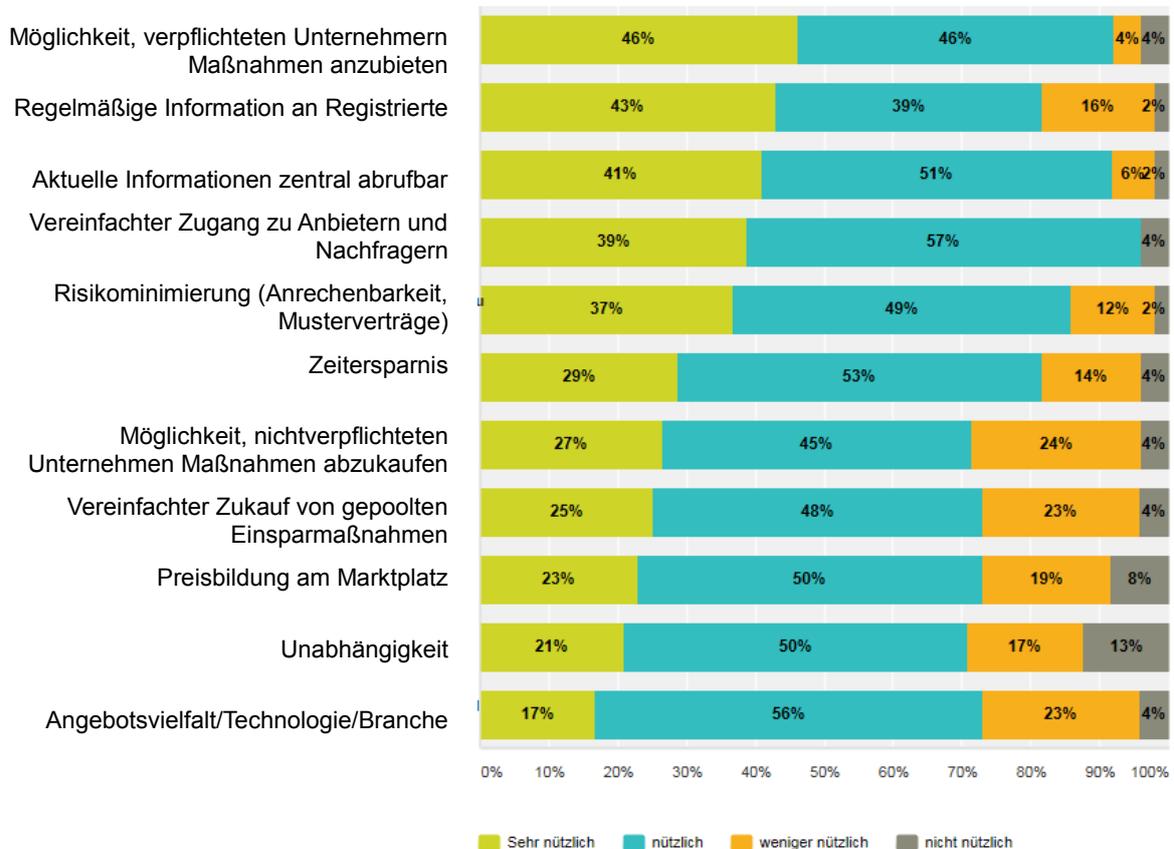


Abbildung 13: Wie nützlich schätzen Sie die nachfolgenden Aspekte eines Online-Marktplatzes ein? (Basis: Gesamte Stichprobe Energieberater, Mehrfach-nennung möglich)

Für die befragten Energieberater sind die wesentlichsten drei Aspekte eines Online-Marktplatzes die grundsätzliche Möglichkeit, verpflichteten Unternehmen, Maßnahmen anzubieten, die regelmäßige aktive Information sowie die zentrale Abrufbarkeit von aktuellen Informationen rund um die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes.

## 4.5 Faktoren, die einen Markt für Einsparungen stimulieren

### 4.5.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen

Das Interesse der Käufer und Verkäufer von Energieeffizienzmaßnahmen, den Preis der zu übertragenen Maßnahmen zu optimieren, wird von den Befragten als wesentlichster Faktor gesehen, um einen zukünftigen Markt für Einsparmaßnahmen zu stimulieren. Nach Meinung der Befragten wird der Erfolg eines Online-Marktplatzes des Weiteren auch (sehr) stark von den ausreichend zur Verfügung stehenden Informationen für Anbieter von Maßnahmen abhängig sein, ebenso von den Informationen über den Wert der zu übertragenden Maßnahmen sowie von der Sicherstellung der Rechtssicherheit.

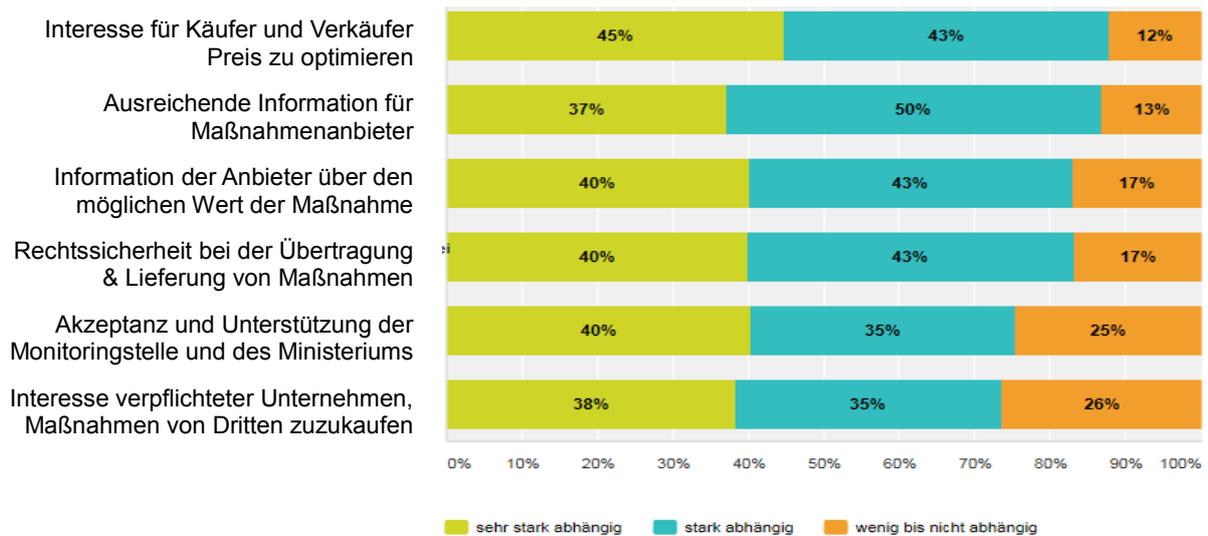


Abbildung 14: Von welchen Faktoren wird es Ihrer Meinung nach abhängen, dass ein Online-Marktplatz einen funktionierenden Markt für Energieeinsparungen stimuliert? (Basis: Gesamte Stichprobe, Mehrfachnennung möglich)

#### 4.5.2 Energieberater

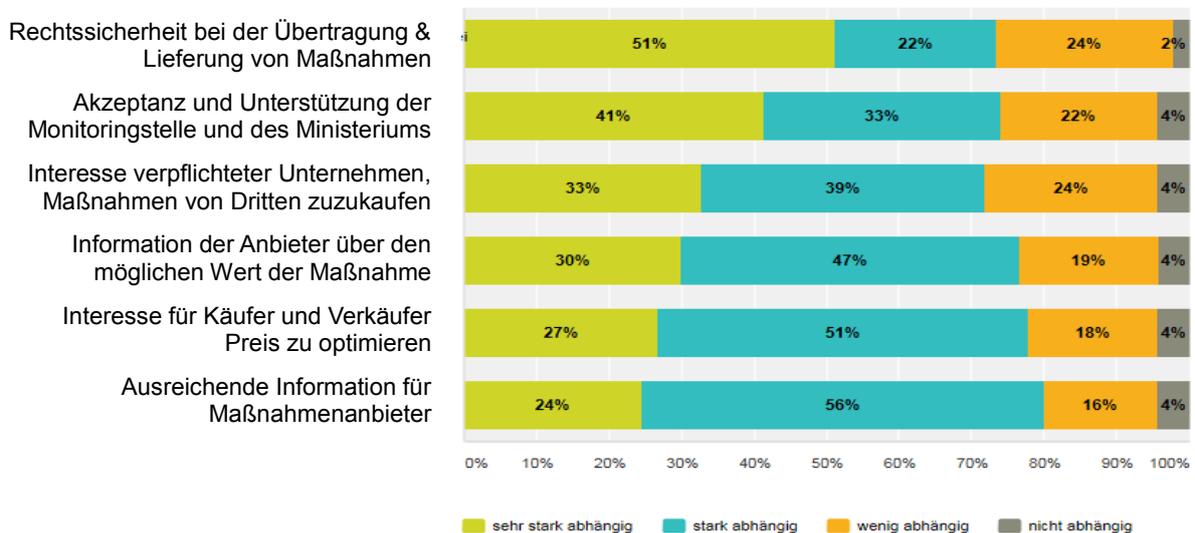


Abbildung 15: Von welchen Faktoren wird es Ihrer Meinung nach abhängen, dass ein Online-Marktplatz einen funktionierenden Markt für Energieeinsparungen stimuliert? (Basis: Energieberater, Mehrfachnennung möglich)

Ob ein Markt für Energieeinsparungen aktiviert werden kann, wird aus Sicht der Energieberater vor allem abhängig sein von der Rechtssicherheit bei der Übertragung und Lieferung der Maßnahmen, der Akzeptanz der Monitoringstelle und des Ministeriums sowie vom Interesse verpflichteter Unternehmen, Maßnahmen von Dritten zuzukaufen.

## 4.6 Finanzierung eines Online-Marktplatzes

### 4.6.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen

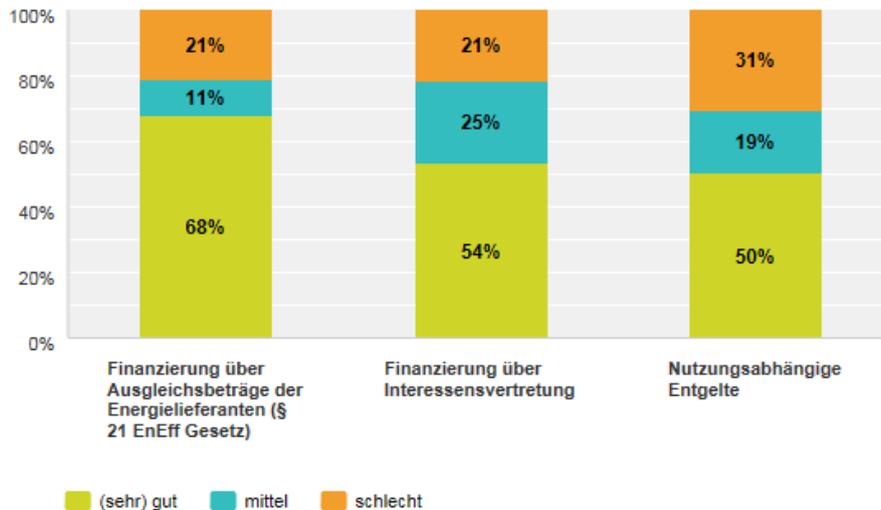


Abbildung 16: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Gesamte Stichprobe)

Die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines Online-Marktplatzes über die Ausgleichsbeträge der Energielieferanten können sich mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmer (sehr) gut vorstellen. Die Finanzierung des Marktplatzes über die Interessensvertretung oder über nutzungsabhängige Entgelte – etwa über Provisionen aus getätigten Transaktionen der Käufer von Energieeffizienzmaßnahmen – kann sich etwa die Hälfte der Befragten (sehr) gut vorstellen.

### 4.6.2 Energielieferanten

Die verpflichteten Energielieferanten können sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines Online-Marktplatzes am besten über die Interessensvertretung sowie über nutzungsabhängige Entgelte vorstellen.

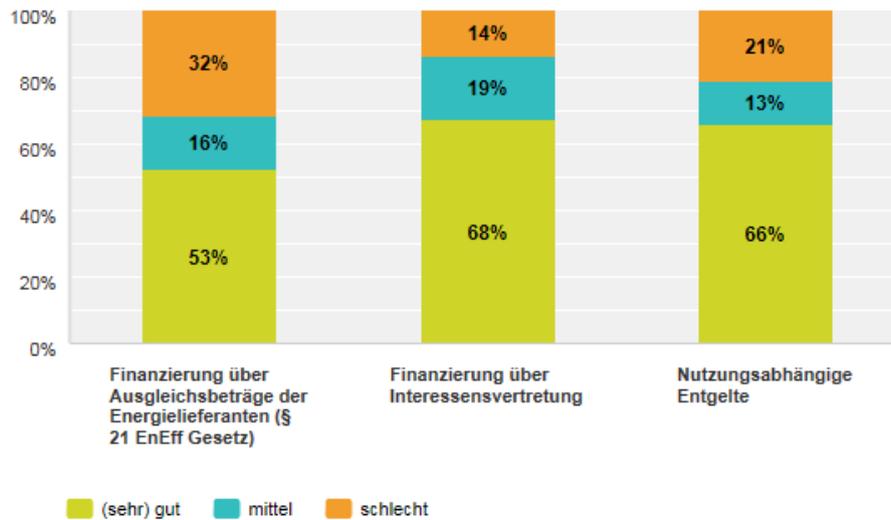


Abbildung 17: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Energielieferanten)

### 4.6.3 Sparte Industrie

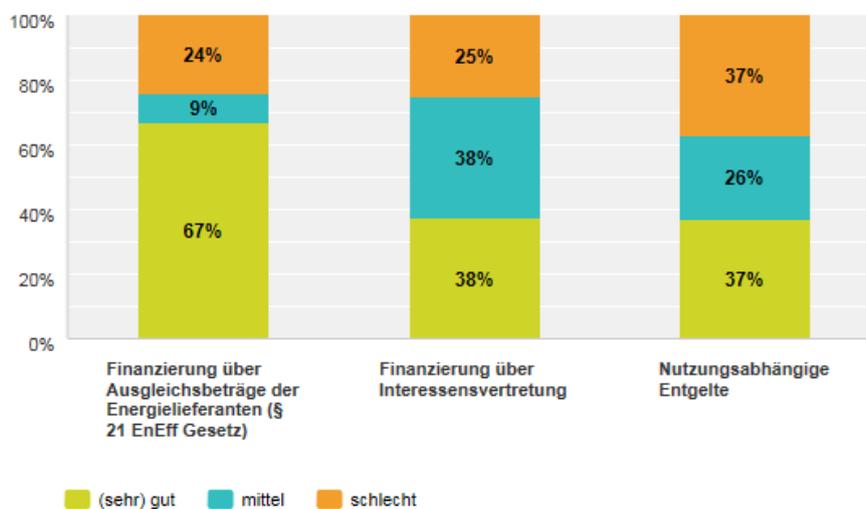


Abbildung 18: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Sparte Industrie)

Anhand der Darstellung ist eindeutig zu erkennen, dass die Befragten der Sparte Industrie die Finanzierung über die Ausgleichsbeiträge der Energielieferanten gegenüber den beiden weiteren Finanzierungsvarianten bevorzugen würden.

#### 4.6.4 EUREM-Alumni

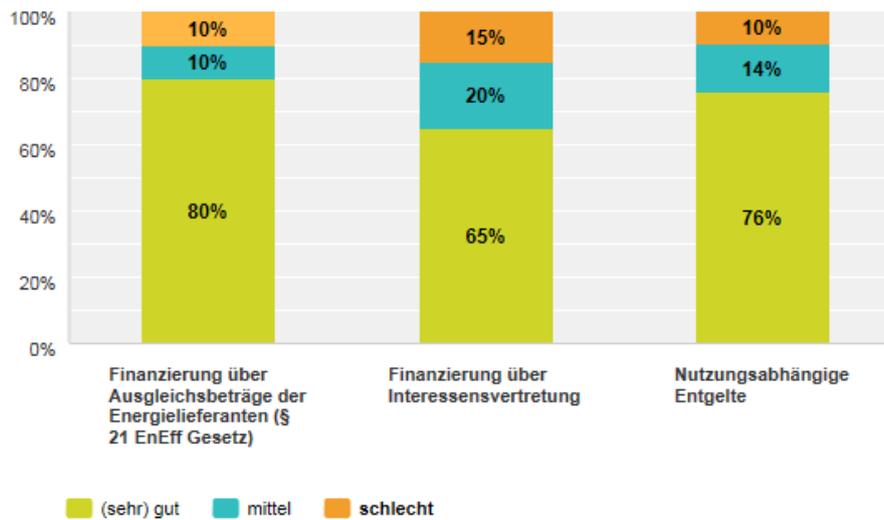


Abbildung 19: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: EUREM-Absolventen)

Die EUREM-Absolventen können sich alle drei Variante als Finanzierung eines Marktplatzes (sehr) gut vorstellen. Die Finanzierung über die Ausgleichsbeiträge der Energielieferanten findet mit 80 Prozent die größte Zustimmung.

#### 4.6.5 Energieberater

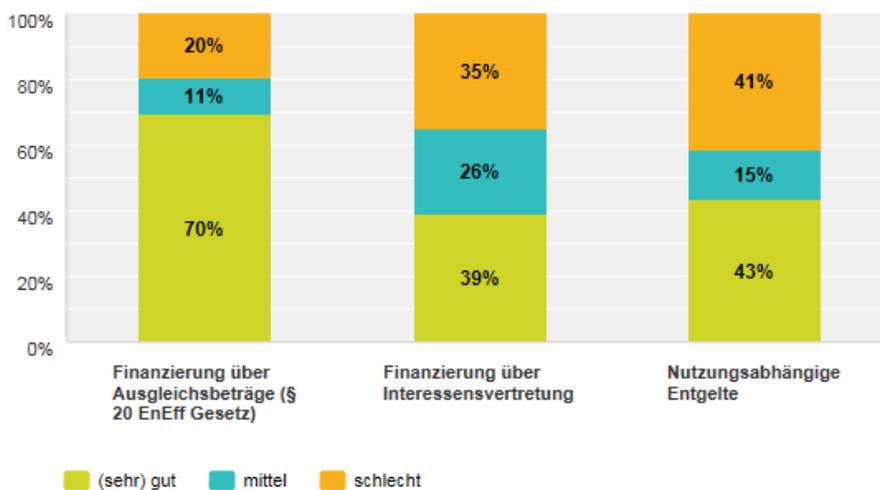


Abbildung 20: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Energieberater)

Die befragten Energieberater können sich die Finanzierung eines Online-Marktplatzes vorrangig über die Ausgleichsbeträge der Energielieferanten vorstellen.

#### 4.6.6 Finanzierung über Ausgleichsbeträge

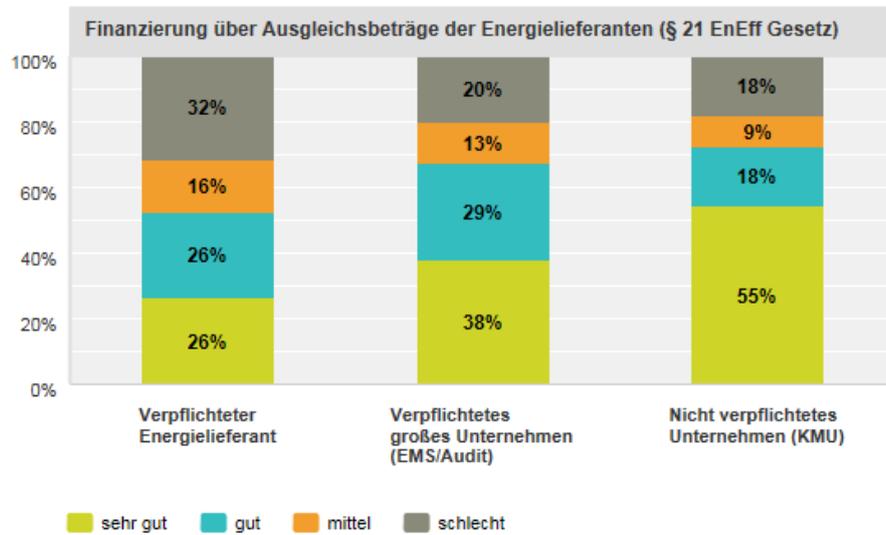


Abbildung 21: Detailauswertung: Finanzierung über Ausgleichsbeträge

Wie die Detailauswertung zeigt, können sich die nicht verpflichteten Unternehmen, die ihre Einsparmaßnahmen an Lieferanten übertragen, die Finanzierung eines Marktplatzes über Ausgleichsbeträge am besten vorstellen.

#### 4.6.7 Finanzierung über Interessensvertretung

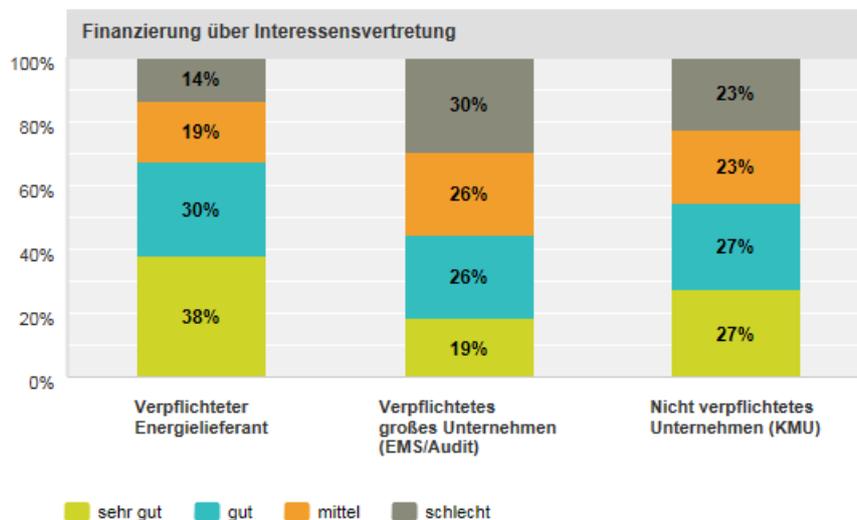


Abbildung 22: Detailauswertung: Finanzierung über Interessensvertretung

Die Finanzierungsvariante über die Interessensvertretung findet bei den verpflichteten Energielieferanten den größten Zuspruch: 68 Prozent können sich diese Finanzierungsform sehr gut bis gut vorstellen.

## 4.6.8 Finanzierung über nutzungsabhängige Entgelte

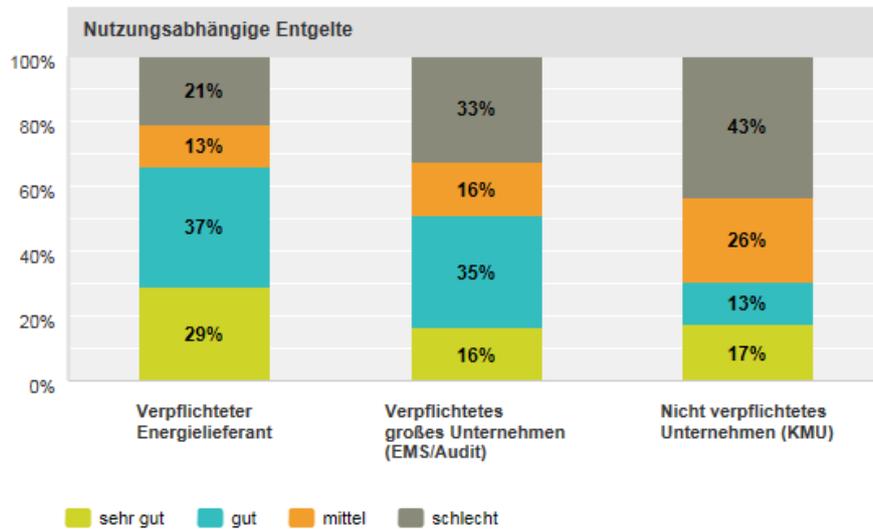


Abbildung 23: Detailauswertung: Finanzierung über nutzungsabhängige Entgelte

Die Finanzierung über nutzungsabhängige Entgelte können sich die Energielieferanten im Vergleich zu den großen und den nicht verpflichteten kleinen Unternehmen am besten vorstellen.

## 4.7 Dienstleistungen eines Online-Marktplatzes

### 4.7.1 Gesamte Stichprobe Unternehmen

Gefragt nach dem Angebot an nützlichen Dienstleistungen eines Online-Marktplatzes, wird die Maßnahmenbewertung im Sinne der Anrechenbarkeit durch die zukünftige Monitoringstelle am weitaus häufigsten genannt. Dem folgt die Bereitstellung von Musterverträgen sowie von Informationen über den aktuellen Marktpreis von Energiesparmaßnahmen. Ebenfalls als (sehr) nützlich würde sich für die Unternehmer die Berechnung der Maßnahmeneffekte erweisen, weiters die Informationsbereitstellung im Allgemeinen.

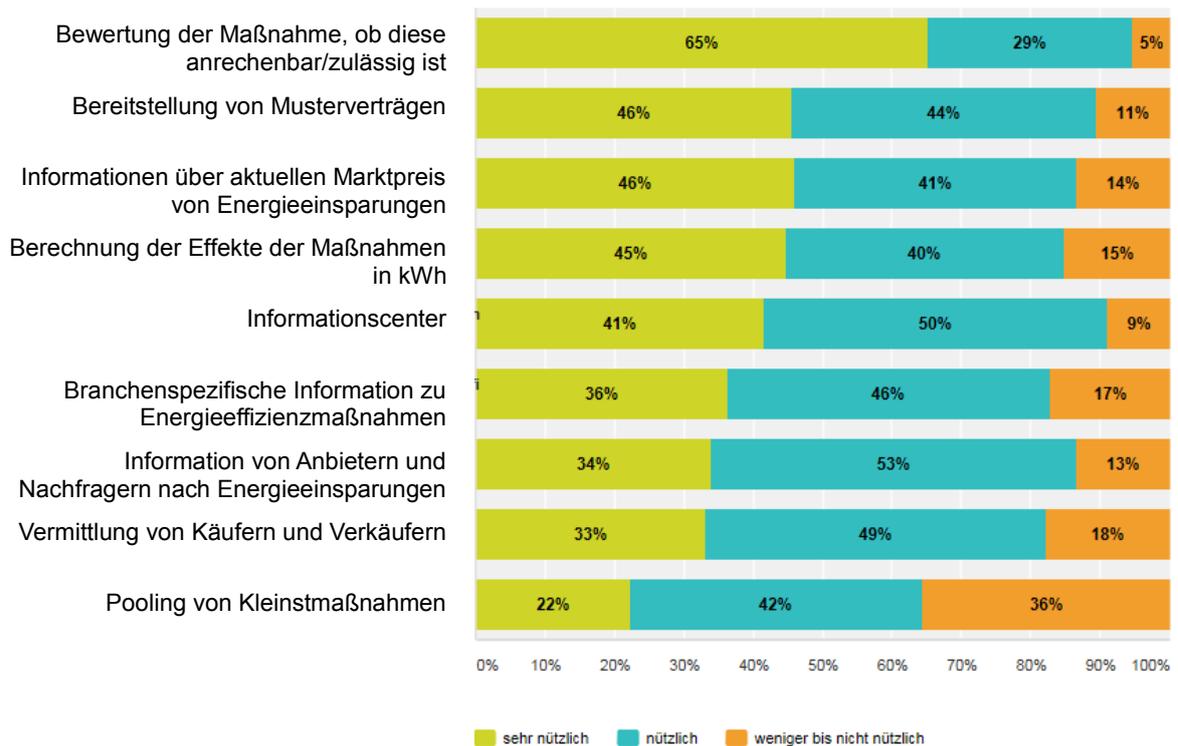


Abbildung 24: Wie beurteilen Sie die nachstehenden Dienstleistungen als Angebot eines Online-Marktplatzes? (Basis: Gesamte Stichprobe)

#### 4.7.2 Maßnahmenbewertung als Dienstleistungsangebot

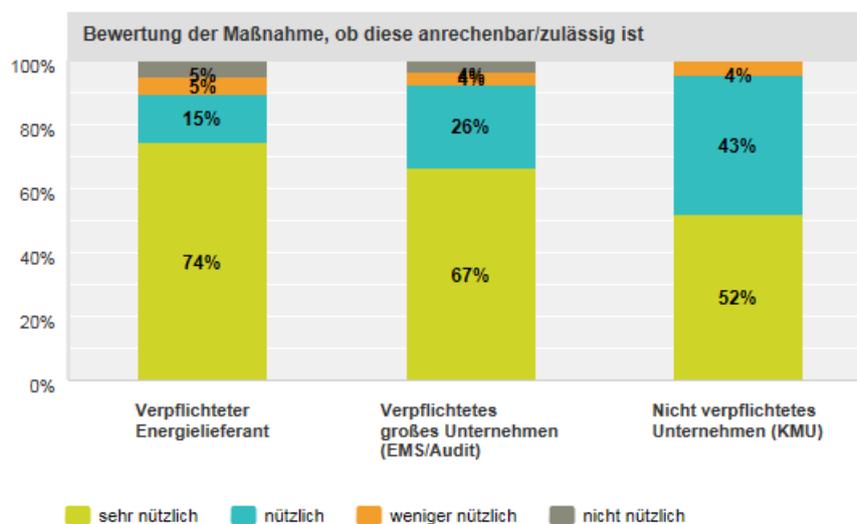


Abbildung 25: Detailauswertung: Maßnahmenbewertung als Dienstleistungsangebot

Energielieferanten nennen – im Vergleich zu den beiden weiteren Gruppen – die Maßnahmenbewertung hinsichtlich der Anrechenbarkeit am häufigsten als sehr nützlich

Dienstleistungsangebot eines Marktplatzes.

### 4.7.3 Musterverträge als Dienstleistungsangebot

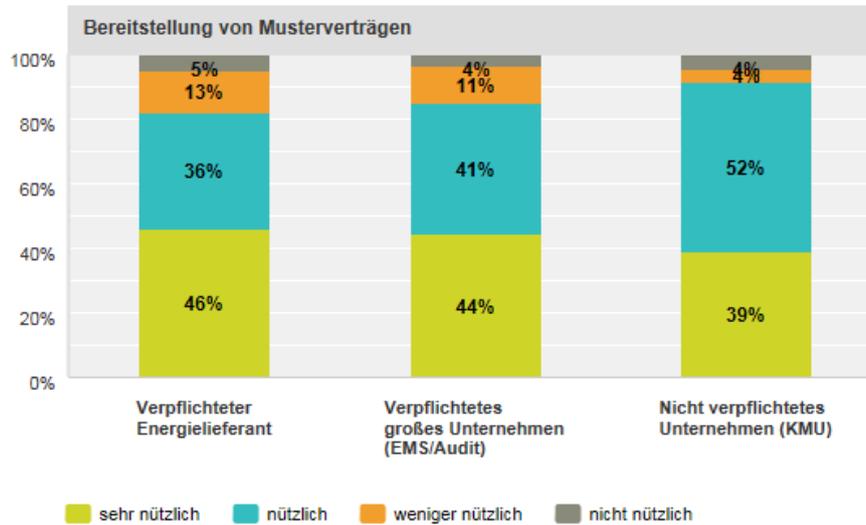


Abbildung 26: Detailauswertung: Musterverträge als Dienstleistungsangebot

Die Bereitstellung der Musterverträge für die Maßnahmenübertragung wird von allen Unternehmen als ähnlich nützlich erachtet.

### 4.7.4 Marktpreisinformation als Dienstleistungsangebot

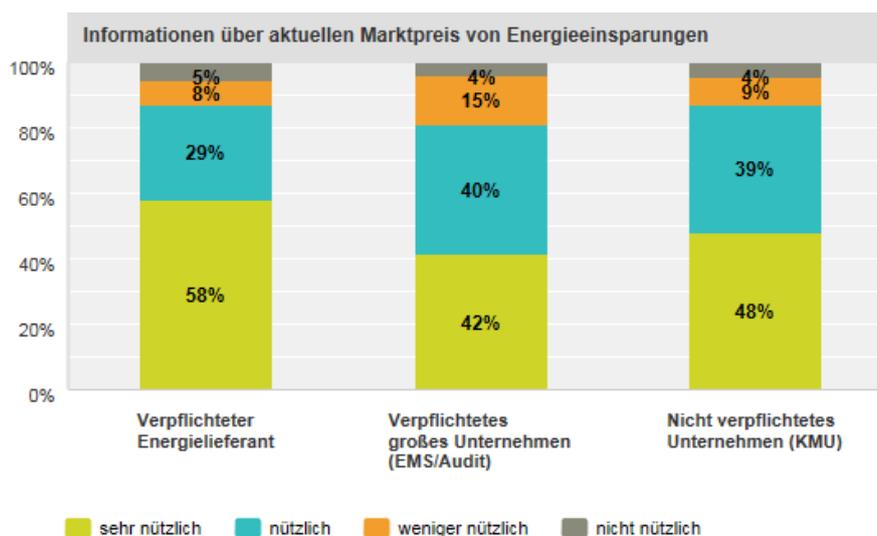


Abbildung 27: Detailauswertung: Musterverträge als Dienstleistungsangebot

Informationen über den aktuellen Marktpreis von Energieeinsparungen werden von allen Befragten in ähnlich hohem Maße als (sehr) nützlich eingestuft, allerdings in einem etwas geringeren Maße von verpflichteten großen Unternehmen.

#### 4.7.5 Berechnung der Maßnahmeneffekte als Dienstleistungsangebot

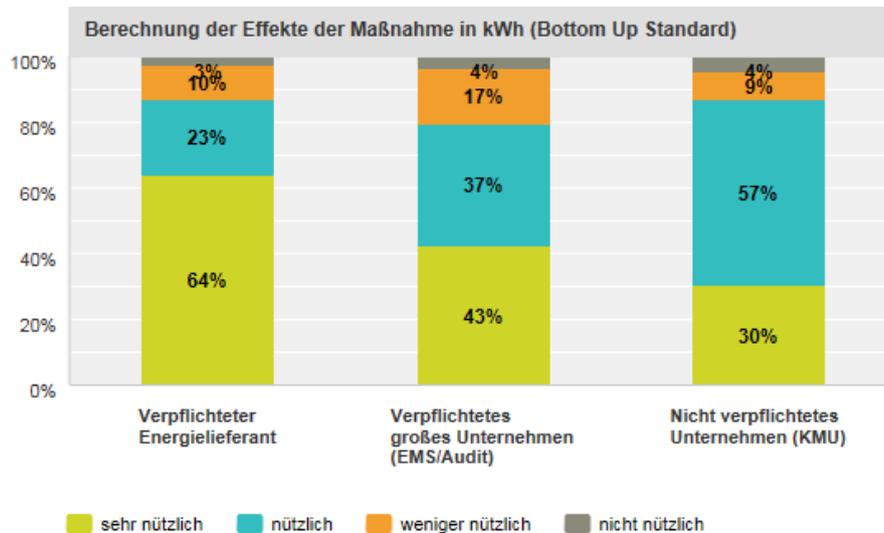


Abbildung 28: Detailauswertung: Berechnung der Maßnahmeneffekte als Dienstleistungsangebot

Die Berechnung der Effekte der Einsparmaßnahmen in kWh wird von den verpflichteten Energielieferanten als am nützlichsten eingestuft.

#### 4.7.6 Informationscenter als Dienstleistungsangebot

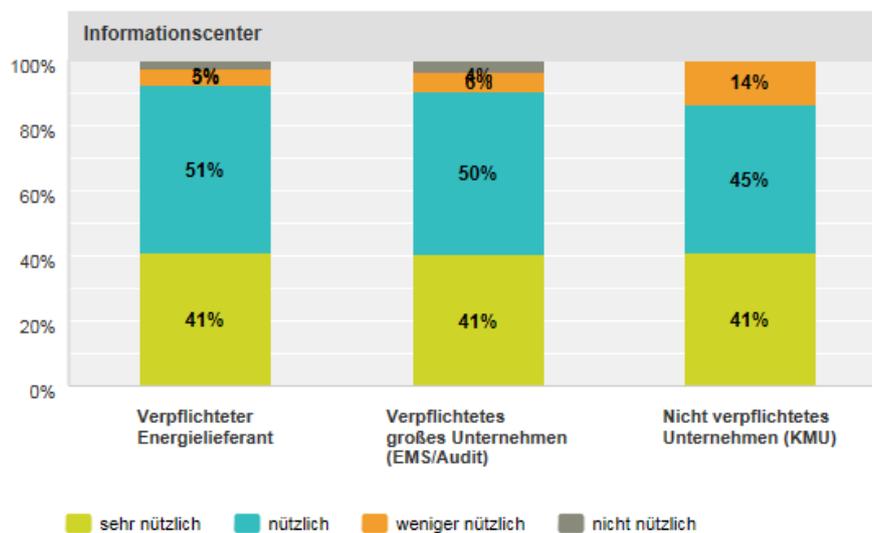


Abbildung 29: Detailauswertung: Informationscenter als Dienstleistungsangebot

Ein allgemeines umfassendes Informationsangebot wird von allen Unternehmergruppen als (sehr) nützlich und mit ähnlich großem Interesse bewertet.

#### 4.7.7 Energielieferanten

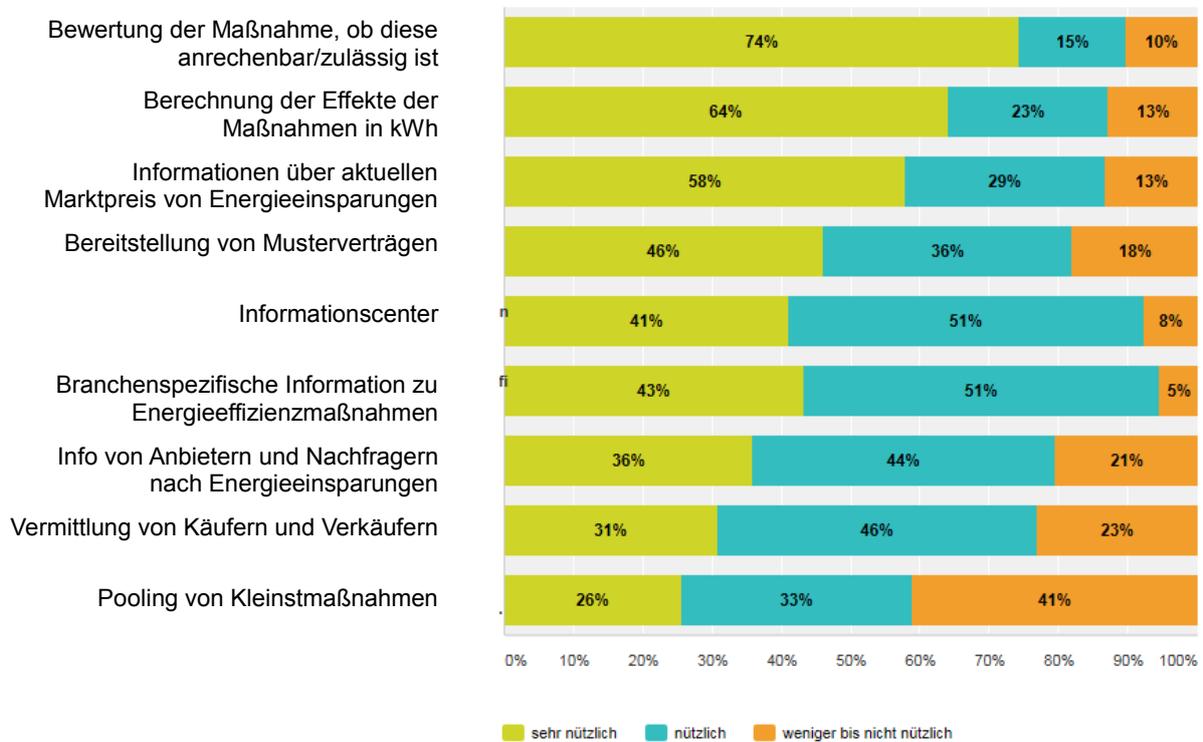


Abbildung 30: Wie beurteilen Sie die nachstehenden Dienstleistungen als Angebot eines Online-Marktplatzes? (Basis: Energielieferanten)

Die Bewertung der Maßnahmen bezüglich Ihrer Anrechenbarkeit sowie die Berechnung der Effekte der Maßnahmen in kWh werden von den Energielieferanten – zusammen mit Informationen über den aktuellen Marktpreis von Einsparungen – als die nützlichsten Aspekte eines Online-Marktplatzes erachtet.

## 4.7.8 Energieberater

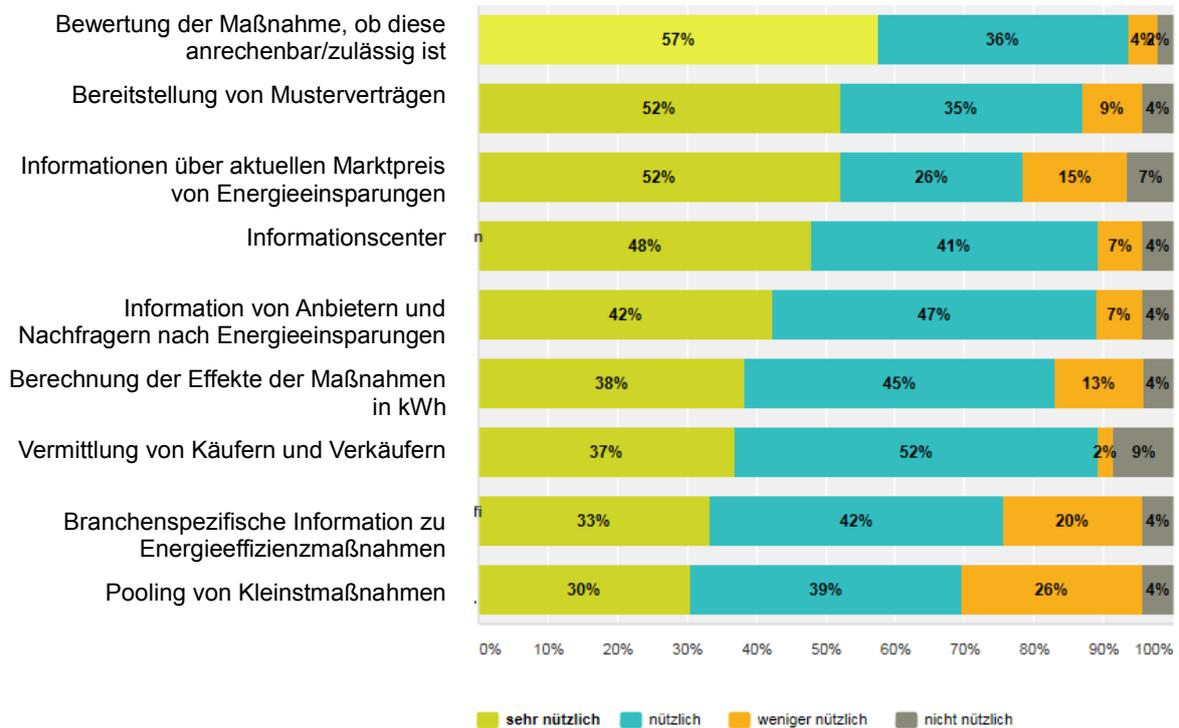


Abbildung 31: Wie beurteilen Sie die nachstehenden Dienstleistungen als Angebot eines Online-Marktplatzes? (Basis: Energieberater)

Für die befragten Energieberater sind die nützlichsten Dienstleistungsangebote eines Online-Marktplatzes die Maßnahmenbewertung, hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit, die Bereitstellung von Musterverträgen sowie aktuelle Marktpreisinformationen.

## 4.8 Interesse an Marktplatz

Interesse an einem Online-Marktplatz besteht sowohl seitens der verpflichteten Energieanbieter als auch seitens großer Unternehmen, die ein Energieaudit oder Managementsystem zu implementieren haben, aber ebenso seitens nicht verpflichteter Unternehmen, die ihre Einsparmaßnahmen an Energielieferanten verkaufen möchten.

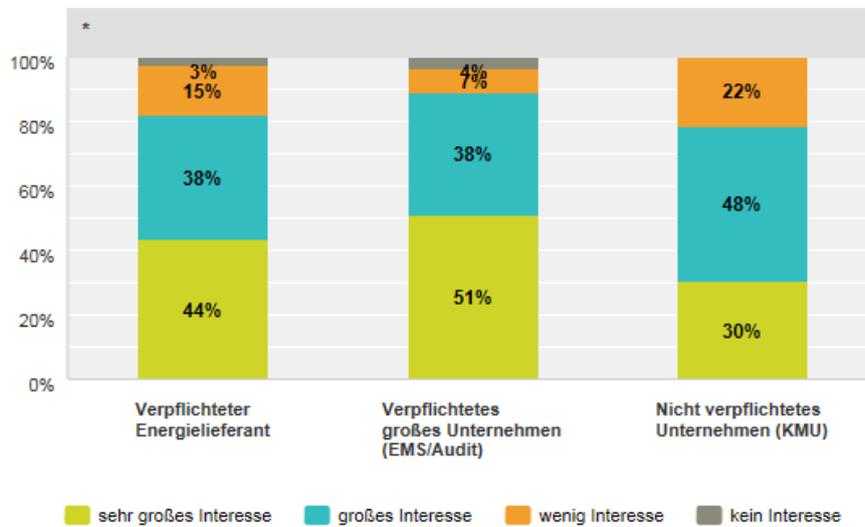


Abbildung 32: Könnten Sie sich vorstellen, einen solchen Online-Marktplatz zu nutzen, wie groß ist Ihr Interesse? (Basis: Gesamte Stichprobe)

#### 4.8.1 Energieberater

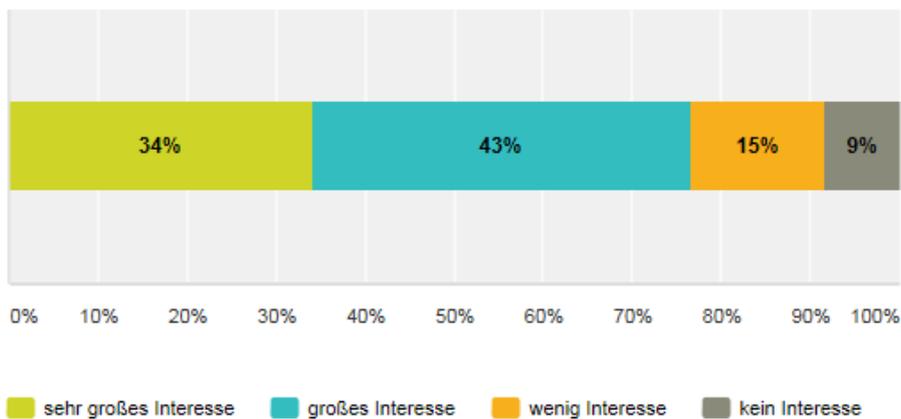


Abbildung 33: Wie schätzen Sie das Interesse an einem Online-Marktplatz ein? (Basis: Energieberater)

Die Energieberater gehen davon aus, dass für einen Online-Marktplatz zu 75 Prozent mittleres bis sehr großes Interesse seitens der Unternehmen besteht.

## 5. Musterübertragungsvereinbarung

### **Wichtiger Hinweis:**

Das vorliegende Dokument ist lediglich ein Entwurf einer möglichen Vereinbarung betreffend die Übertragung der Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen nach dem EEffG, welcher von Energieinstitut der Wirtschaft GmbH vorerst ohne rechtliche/anwaltliche Beratung erstellt wurde.

Nachstehender Vertrag (i) soll bloß wesentliche Vertragseckpunkte, welche bei derartigen Vereinbarungen regelmäßig zu berücksichtigen sein werden, überblicksmäßig darstellen und (ii) bedarf einer ausführlichen anwaltlichen Begutachtung sowie der Abstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen, jedoch noch nicht eingerichteten Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle iSd § 24 EEffG.

**Die angeschlossene Vereinbarung sollte keinesfalls ohne weitergehende rechtliche Beratung unterfertigt werden. Die Energieinstitut der Wirtschaft GmbH übernimmt keine – wie auch immer geartete – Verantwortung oder Gewährleistung im Zusammenhang mit nachstehendem Vertrag, insbesondere wird nicht gewährleistet, dass auf Basis dieses Vertrages eine rechtswirksame Übertragung der Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen nach dem EEffG möglich ist.**

## **Übertragungsvereinbarung im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen iSd Bundes- Energieeffizienzgesetzes (EEffG)**

abgeschlossen zwischen

.....  
.....

(Firma, Adresse, Firmenbuchnummer)  
als übertragende Partei

und

.....  
.....

(Firma, Adresse, Firmenbuchnummer)  
als übernehmende Partei

## **§ 1 Präambel**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die rechtsverbindliche und entgeltliche Übertragung der Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen iSd § 5 Abs 1 Z 8 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) von der übertragenden Partei auf die übernehmende Partei. Ziel der Übertragung ist, die aus der von der übertragenden Partei gesetzten Energieeffizienzmaßnahme resultierende Energieeffizienzsteigerung nunmehr der übernehmenden Partei zuzurechnen und auf ihre Nachweispflicht nach dem EEffG anzurechnen.
- (2) [*Übernehmende Partei*] ist im Bereich [*Beschreibung des Tätigkeitsbereichs*] tätig und beabsichtigt die in § 3 dieser Vereinbarung näher beschriebene Energieeffizienzmaßnahme von der übertragenden Partei zum Zweck der Anrechnung auf die ihn nach § 10 EEffG treffende Pflicht zum Nachweis von Energieeffizienzmaßnahmen zu erwerben.
- (3) [*Übertragende Partei*] ist im Bereich [*Beschreibung des Tätigkeitsbereichs*] tätig und hat die in § 3 dieser Vereinbarung näher beschriebene Energieeffizienzmaßnahme gesetzt, welche sie nun an die übernehmende Partei zur Zurechnung verkaufen und übertragen möchte.
- (4) Die Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen ist zulässig, sofern es sich um eine anrechenbare Maßnahme handelt, welche tatsächlich gesetzt wird und ausreichend iSd § 27 Abs 3 EEffG dokumentiert ist.

## **§ 2 Begriffsdefinitionen**

### **(1) Energieeffizienzmaßnahme**

Als Energieeffizienzmaßnahme ist iSd § 5 Abs 1 Z 8 EEffG jede, ab dem 1.1.2014 in Österreich gesetzte Maßnahme, die in der Regel zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und den Richtlinien gemäß § 27 EEffG entspricht, zu verstehen.

### **(2) Energieeffizienzeinheit**

Als Energieeffizienzeinheit ist jene Energie in kWh, die durch Unternehmen gemäß §10 EEffG im jeweiligen Kalenderjahr durch gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen nachgewiesen werden muss, zu verstehen.

### § 3 Gegenstand der Übertragungsvereinbarung, erwartete Energieeffizienzsteigerung

#### VARIANTE A: (MASSNAHME BEREITS DURCHGEFÜHRT)

(1) Die übertragende Partei hat folgende Energieeffizienzmaßnahme iSd EEffG durchgeführt.

- Kurze Beschreibung der Maßnahme

.....  
.....

- Ort der Maßnahme

.....

- Beginn der Maßnahmenwirksamkeit (= Datum der Fertigstellung der Umsetzung)

..... (TT/MM/JJ)

- Erwartete Energieeffizienz der Maßnahme

..... MWh/a

..... Wirkungsdauer (Jahre)

- Die Angaben beruhen auf (Zutreffendes ankreuzen):

- Berechnung lt. Methodenhandbuch der Monitoringstelle Kapitel ...
- Messungen
- Angaben aus der Energieberatung Angaben der Lieferfirma
- Angaben des Projektierungsbüros
- Eigene Abschätzungen
- .....

(2) Weitere detaillierte Informationen dazu sind den Beilagen ..... bis ..... zu entnehmen.

## VARIANTE B: (MASSNAHME IN PLANUNG)

(1) Die übertragende Partei wird folgende Energieeffizienzmaßnahme iSd EEffG durchführen.

- Kurze Beschreibung der Maßnahme

.....  
.....

- Ort der Maßnahme

.....

- Beginn der Maßnahmenwirksamkeit (= Datum der Fertigstellung der Umsetzung)

..... (TT/MM/JJ)

- Erwartete Energieeffizienz der Maßnahme

..... MWh/a

..... Wirkungsdauer (Jahre)

- Die Angaben beruhen auf (Zutreffendes ankreuzen):

- Berechnung lt. Methodenhandbuch der Monitoringstelle Kapitel ...
- Messungen
- Angaben aus der Energieberatung Angaben der Lieferfirma
- Angaben des Projektierungsbüros
- Eigene Abschätzungen
- .....

(2) Weitere detaillierte Informationen dazu sind den Beilagen ..... bis ..... zu entnehmen.

*[Anmerkung: Da Vertragsgegenstand hier die Zurechnung der Auswirkungen einer noch nicht umgesetzten Energieeffizienzmaßnahme ist, auf die Nachweispflicht gemäß § 10 Abs 2 EEffG allerdings nur bereits umgesetzte und ausreichend dokumentierte Maßnahmen anrechenbar sind, besteht hier ein beträchtliches Risiko, dass die Maßnahme letztendlich doch nicht umgesetzt oder in von der getroffenen Vereinbarung abweichenden Art und Weise umgesetzt wird. Dies birgt Potenzial für Rechtsstreitigkeiten, weshalb uU eine Zusicherung betreffend der Durchführung der Maßnahme durch die übertragende Partei vereinbart werden sollte. Diese Durchführungspflicht ist insofern einzuschränken, als sie nicht für den Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse gelten soll. Zum anderen wird aus Sicht der übernehmenden Partei ein Rücktrittsrecht für den Fall erforderlich sein, dass die Umsetzung der Maßnahme durch die übertragende Partei schlussendlich ausbleibt.]*

## § 4 Übertragung der Energieeffizienzmaßnahme

- (1) Die übertragende Partei verpflichtet sich, die Zurechnung der gesamten in den Jahren ..... bis ..... aus dieser Maßnahme resultierenden Energieeffizienzsteigerung an die übernehmende Partei zu übertragen und die Übertragung im Maßnahmennachweis unverzüglich nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vorzunehmen. Die übernehmende Partei ist berechtigt sich die gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Energieeffizienzmaßnahmen auf die gesetzliche Nachweispflicht gemäß § 10 Abs 2 EEffG vollumfänglich anrechnen zu lassen.
- (2) *[Anmerkung: Unklar ist, ob der Maßnahmennachweis und die Dokumentation nach § 27 Abs 3 EEffG ein Dokument oder verschiedene Unterlagen sind. Das Gesetz und die Erläuterungen definieren diesen Begriff leider nicht und stellen dies nicht klar. Hier wurde davon ausgegangen, dass es sich hierbei um unterschiedliche Dokumente handelt.]* Die übertragende Partei übergibt mit Unterfertigung dieses Vertrages der übernehmenden Partei die vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation der Energieeffizienzmaßnahme iSd § 27 Abs 3 EEffG sowie den Maßnahmennachweis samt dem Übertragungsvermerk jeweils im Original.
- (3) Die übernehmende Partei verpflichtet sich die aus der in § 3 dieser Vereinbarung bezeichneten Energieeffizienzmaßnahme resultierende Energieeffizienzsteigerung zu übernehmen und dafür den unter § 5 dieser Vereinbarung vereinbarten Preis bis spätestens [●] ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto [●] der übertragenden Partei zu überweisen.
- (4) Die Maßnahme wird voraussichtlich folgende Energieeffizienzeinheiten erbringen:

2014:..... MWh

2015: ..... MWh

2016: ..... MWh

2017: ..... MWh

2018: ..... MWh

2019: ..... MWh

2020: ..... MWh

*[Anmerkung: Falls die Maßnahme eine Nutzungsdauer über 2020 hinaus hat, könnte man für die Mengen nach 2020 eine Art Verlängerungsklausel einbauen. Z.B. Für den Fall einer Verlängerung des Systems über 2020 hinaus wird vereinbart, für jede im neuen System anrechenbare Einheit einen Betrag in Höhe von x% der dann gültigen Abschlagszahlung zu bezahlen.]*

## § 5 Preis und Verrechnung

- (1) Als Preis für die Übertragung der Zurechnung der aus der gegenständlichen Energieeffizienzmaßnahme resultierenden Energieeffizienzsteigerung wird vereinbart:
  - Fixpreis: ..... Euro/MWh zzgl. gesetzlicher USt
  - Gleitpreis: ..... % des in ..... für das jeweilige Jahr verlautbarten Ausgleichsbeitrages zzgl. gesetzlicher USt
- (2) ISd § 3 dieser Vereinbarung wird im Falle eines vereinbarten Fixpreises für die erwarteten Energieeffizienzsteigerungen ein Gesamtbetrag von ..... Euro errechnet.
- (3) ..... % dieses Gesamtbetrages werden innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss gezahlt, die restlichen ..... % werden gleichmäßig auf die Übertragungsdauer aufgeteilt, wobei die einzelnen Restzahlungen jeweils am Ende des betreffenden Jahres erfolgen.

## § 6 Zusicherungen

[Die übertragende Partei sichert zu, dass

- (1) es sich bei der gegenständlichen Energieeffizienzmaßnahme um eine iSd EEffG anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme handelt, welche die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Z 8 EEffG erfüllt und insbesondere auch den gemäß § 27 EEffG erlassenen Richtlinien sowie den darauf beruhenden, weiterführenden Bestimmungen der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle entspricht;
- (2) die gegenständliche Energieeffizienzmaßnahme vollständig umgesetzt wurde;
- (3) die unter § 3 (1) dieser Vereinbarung gemachten Angaben richtig und vollständig sind;
- (4) die gemäß dieser Vereinbarung übertragene Energieeffizienzmaßnahme bisher nicht iSd EEffG verwertet wurde; und
- (5) die gemäß dieser Vereinbarung zu übertragende Energieeffizienzmaßnahme ausreichend iSd § 27 Abs 3 EEffG dokumentiert ist.]<sup>3</sup>

*[Anmerkung: Zusicherungen bei Übertragung von noch nicht fertiggestellten Energieeffizienzmaßnahmen abklären.]*

---

<sup>3</sup> Diese Zusicherungen können nur bei Übertragung einer bereits fertiggestellten Energieeffizienzmaßnahme abgegeben werden.

## **§ 7 Prüfung der übertragenen Energieeffizienzmaßnahme durch die übernehmende Partei**

- (1) Alle Unterlagen und sonstigen Informationen der übertragenden Partei werden von der übernehmenden Partei als vertraulich behandelt und dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet werden.
- (2) Die übernehmende Partei bestätigt, von der übertragenden Partei sämtliche Unterlagen zur Überprüfung der Wirkung und der Anrechenbarkeit der Energieeffizienzmaßnahme iSd EEffG erhalten zu haben.

## **§ 8 Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für die diesem Vertrag zugrundeliegende Maßnahme**

- (1) Die übertragende Partei bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung, dass für die im § 3 beschriebenen Energieeffizienzmaßnahmen keine die Übertragung oder Anrechnung ausschließenden Förderungen angesucht und erhalten wurden.
- (2) Sollten die Übertragung und Anrechnung nicht ausschließende Förderungen angesucht oder erhalten worden sein, bestätigt die übertragende Partei mit Unterfertigung dieser Vereinbarung, vorab die Zustimmung der Fördergeber zur Übertragung der Maßnahme eingeholt zu haben (Zustimmungserklärung ist dieser Vereinbarung in Anlage [•] beigefügt).

## **§ 9 Weitere Pflichten der übertragenden Partei**

- (1) Die übertragende Partei verpflichtet sich, jährlich sämtliche von der Monitoringstelle zum Nachweis der Energieeffizienzsteigerung verlangten Unterlagen bis zum 31.01. des Folgejahres beizubringen.
- (2) Die übertragende Partei verpflichtet sich, bei Überprüfungen der Monitoringstelle zur Verfügung zu stehen und die notwendigen Bereiche und Informationen zugänglich zu machen.
- (3) Die übertragende Partei wird die übernehmende Partei von jeglichen Änderungen umgehend informieren, die potenziell eine Auswirkung auf die von der Monitoringstelle anerkannte Höhe der durch die Maßnahme erzielten Energieeffizienzsteigerung haben können.
- (4) Die übertragende Partei verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche Maßnahmen zu setzen und Dokumente zu unterfertigen, welche erforderlich sind, um eine Zurechnung der Energieeffizienzmaßnahme bei der übernehmenden Partei zu bewirken.

## **§ 10 Überprüfung der dieser Energieeffizienzsteigerung zugrundeliegenden Wirkung**

- (1) Die übertragende Partei räumt der übernehmenden Partei zumutbare Kontrollmöglichkeiten ein. Die übernehmende Partei ist berechtigt, die Wirkung der Energieeffizienzmaßnahme während der Betriebszeiten des Unternehmens der übertragenden Partei zu überprüfen. Dabei muss eine solche Überprüfung mindestens eine Woche im Vorhinein angekündigt werden, die genaue Überprüfungszeit muss auch mit der übertragenden Partei abgestimmt sein.
- (2) Die übernehmende Partei ist berechtigt auf der Überprüfung durch einen externen iSd EEffG befugten Energieberater bestehen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der übernehmenden Partei zu tragen.

## **§ 11 Abweichungen der tatsächlichen jährlich erzielten Energieeffizienzsteigerung**

Für den Fall, dass Abweichungen der tatsächlichen Wirkung der Energieeffizienzmaßnahme von der in § 3 erwarteten Wirkung eine Auswirkung auf die Höhe der von der Monitoringstelle anerkannten Energieeffizienzsteigerung haben, wird vereinbart:

- (1) Bei einer jährlichen Mindermenge von bis zu 20 % bleibt der Preis pro Einheit unverändert. Bei einer jährlichen Mindermenge über 20 % wird für die über das Toleranzband von 20% hinausgehende Mindermenge ein Abschlag von .....% des vereinbarten Preises je MWh vereinbart, sofern nicht bereits in den Vorjahren Mehrmengen entstanden sind, die in Summe die Mindermengen kompensieren.
- (2) Bei Mehrmengen ist die übertragende Partei verpflichtet, diese der übernehmenden Partei zum gemäß § 5 dieser Vereinbarung vereinbarten Preis zu übertragen, und die übernehmende Partei ist verpflichtet, diese Mehrmengen zu übernehmen.

## **§ 12 Kündigungsbestimmungen**

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Zurechnung einer Energieeffizienzmaßnahme von der übertragenden Partei an die übernehmende Partei übertragen. Es werden keine Energieeinsparmengen in MWh übertragen. Daher besteht für die Dauer des abgeschlossenen Vertrages kein ordentliches Kündigungsrecht einer einzelnen Partei, es gilt aber folgendes als vereinbart:
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht für die übernehmende Partei
  - wenn die übertragende Partei den Betrieb der Anlage, in der die Maßnahme gesetzt wurde, beendet (z.B. bei Betriebsschließung etc.). In diesem Fall hat die übernehmende Partei das Recht, im Rahmen der Anzahlung zu viel bezahlte Beträge

zurückzufordern, sofern diese Schließung die durch die Monitoringstelle anerkannte Höhe der Energieeffizienzsteigerung beeinflusst.

- im Falle etwaiger Änderungen der gesetzlichen Anforderungen (z.B. neue Nachweiserfordernisse durch die Monitoringstelle), sofern die übertragende Partei diesen gesetzlichen Anforderungen nach Information darüber durch die übernehmende Partei nicht analog zu den diesbezüglichen zeitlichen Vorgaben der Monitoringstelle nachkommt. In diesem Fall hat die übernehmende Partei das Recht, im Rahmen der Anzahlung zu viel bezahlte Beträge zurückzufordern.

- (3) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht auch für die übertragende Partei, wenn die übernehmende Partei, trotz Mahnung, mit Zahlungen im Rückstand ist.

*[\*Anmerkung: Zu überlegen wäre die Aufnahme eines ex-tunc Rücktrittsrechts für den Fall, dass die Übertragung oder Zurechnung von der Monitoringstelle nicht anerkannt wird und die Vereinbarung somit ihren Zweck verfehlt.]*

### **§ 13 Einschränkung der Weiterübertragung**

- (1) Eine weitere Verwertung der Energieeffizienzmaßnahme nach dem EEffG durch die übertragende Partei ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Weiterübertragung der Zurechnung der gegenständlichen Energieeffizienzmaßnahme durch die übernehmende Partei bedarf der vorherigen Zustimmung der übertragenden Partei. *[Anmerkung: Sollte im Einzelfall abgeklärt werden]*

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die übertragende Partei

Für die übernehmende Partei

---

---

Name und Position in Blockbuchstaben

Name und Position in Blockbuchstaben

---

---

## 6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bei der Maßnahmenumsetzung beanspruchte Förderungen und Beratungen (Mehrfachnennung möglich).....	10
Abbildung 2: Branchenverteilung der teilnehmenden Unternehmen .....	14
Abbildung 3: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energieeffizienz-Gesetzes...(Basis: Gesamte Stichprobe Unternehmer).....	15
Abbildung 4: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energie-effizienz-Gesetzes...(Basis: Sparte Industrie).....	15
Abbildung 5: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energie-effizienz-Gesetzes...(Basis: EUREM-Alumni).....	16
Abbildung 6: Frage: Ihr Unternehmen ist im Sinne des Bundes-Energie-effizienz-Gesetzes...(Basis: Fachverband Tankstellen, Fachverband Energie-handel).....	16
Abbildung 7: Wie werden Sie Ihre Verpflichtung als Energielieferant abdecken? (Basis: Verpflichteter Energielieferant, Mehrfachnennung möglich).....	17
Abbildung 8: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energie-liefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaß-nahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: Unternehmen exklusive der verpflichteten Lieferanten, Mehrfachnennung möglich).....	18
Abbildung 9: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energie-liefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaß-nahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: Sparte Industrie exklusive der verpflichteten Lieferanten, Mehrfachnennung möglich) .....	19
Abbildung 10: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energieliefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: EUREM-Alumni, Exklusive verpflichtete Lieferanten, Mehrfachnennung möglich).....	19
Abbildung 11: Haben Sie von Ihrem Energielieferanten einen neuen Energieliefervertrag erhalten, der beinhaltet, dass Sie Ihre Energieeffizienzmaßnahmen unentgeltlich an Ihren Lieferanten zu übertragen haben? Wie werden Sie mit Energieeffizienzmaßnahmen umgehen? (Basis: Verpflichtete große Unternehmen, Exklusive verpflichtete Lieferanten, Mehrfachnennung möglich) .....	20
Abbildung 12: Wie nützlich schätzen Sie die nachfolgenden Aspekte eines Online-Markplatzes ein? (Basis: Gesamte Stichprobe, Mehrfachnennung möglich).....	21
Abbildung 13: Wie nützlich schätzen Sie die nachfolgenden Aspekte eines Online-Markplatzes ein? (Basis: Gesamte Stichprobe Energieberater, Mehrfach-nennung möglich)	

.....	22
Abbildung 14: Von welchen Faktoren wird es Ihrer Meinung nach abhängen, dass ein Online-Marktplatz einen funktionierenden Markt für Energieeinsparungen stimuliert? (Basis: Gesamte Stichprobe, Mehrfachnennung möglich) .....	23
Abbildung 15: Von welchen Faktoren wird es Ihrer Meinung nach abhängen, dass ein Online-Marktplatz einen funktionierenden Markt für Energieeinsparungen stimuliert? (Basis: Energieberater, Mehrfachnennung möglich) .....	23
Abbildung 16: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Gesamte Stichprobe) .....	24
Abbildung 17: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Energielieferanten) .....	25
Abbildung 18: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Sparte Industrie) .....	25
Abbildung 19: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: EUREM-Absolventen) .....	26
Abbildung 20: Wie könnten Sie sich die Finanzierung des Aufbaues und des laufenden Betriebes eines solchen Marktplatzes vorstellen? (Basis: Energieberater) .....	26
Abbildung 21: Detailauswertung: Finanzierung über Ausgleichsbeiträge .....	27
Abbildung 22: Detailauswertung: Finanzierung über Interessensvertretung .....	27
Abbildung 23: Detailauswertung: Finanzierung über nutzungsabhängige Entgelte .....	28
Abbildung 24: Wie beurteilen Sie die nachstehenden Dienstleistungen als Angebot eines Online-Marktplatzes? (Basis: Gesamte Stichprobe) .....	29
Abbildung 25: Detailauswertung: Maßnahmenbewertung als Dienstleistungsangebot .....	29
Abbildung 26: Detailauswertung: Musterverträge als Dienstleistungsangebot .....	30
Abbildung 27: Detailauswertung: Musterverträge als Dienstleistungsangebot .....	30
Abbildung 28: Detailauswertung: Berechnung der Maßnahmeneffekte als Dienstleistungsangebot .....	31
Abbildung 29: Detailauswertung: Informationscenter als Dienstleistungsangebot .....	31
Abbildung 30: Wie beurteilen Sie die nachstehenden Dienstleistungen als Angebot eines Online-Marktplatzes? (Basis: Energielieferanten) .....	32
Abbildung 31: Wie beurteilen Sie die nachstehenden Dienstleistungen als Angebot eines Online-Marktplatzes? (Basis: Energieberater) .....	33
Abbildung 32: Könnten Sie sich vorstellen, einen solchen Online-Marktplatz zu nutzen, wie groß ist Ihr Interesse? (Basis: Gesamte Stichprobe) .....	34
Abbildung 33: Wie schätzen Sie das Interesse an einem Online-Marktplatz ein? (Basis: Energieberater) .....	34